Der Irrtum über den Kausalverlauf

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

WALTER HOCKER
Referendar

1934

Referent: Professor Dr. Mayer
Tag der mündlichen Prüfung: 2. März 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Gliederung

Seite

Einleitung 11

A. Begriff und Bedeutung des Irrtums über den Kausalverlauf 13

I. Die dogmatische Entwicklung des Begriffes . . . 13

1. Keine Unterscheidung von Kausalität und Schuld 14
2. Die adäquate Verursachungstheorie und ihre Stellung zum Problem 15

II. Die systematische Stellung des Problems zwischen Kausalität und Schuld 20

1. Die Ausdehnung des Vorsatzbegriffes . . . 20
2. Die Kenntnis des Täters von den Umständen der Tat 21
3. Die Kausalitätsvorstellung innerhalb des Vorsatzbegriffes 26
4. Die Adäquanz als Lösung des Problems . . . 29
   a) Der Begriff der Gefährlichkeit des Vorhaltens als Adäquanz im weiteren Sinne 29
      α) Die Stellungnahme von Engisch . . . 29
      β) Kritik und eigene Begründung . . . 30
   b) Die Adäquanz im engeren Sinne 37
   c) Die Lösung 40
   d) Die Stellungnahme des Reichsgerichts . . . 41
5. Die Relevanztheorie Mezgers 42
6. Das Problem bei Fahrlässigkeit 46
   a) Fahrlässigkeit und Adäquanz 46
   b) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts . . . 51

B. Die Verwechslungsfälle 53

1. Dolus generalis 53
2. Aberratio ictus 56
3. Error in objecto 58

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0156

Literaturverzeichnis

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Phil. Allfeld, begründet von Hugo Meyer. 8. Aufl. Leipzig 1922.

Bar, v., Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte, besonders im Strafrecht. Leipzig 1871.

— Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II: Die Schuld nach dem Strafgesetz. Berlin 1907.

— Zur Lehre von der culpa und dem Kausalzusammenhange im Straf- und Zivilrecht. Grünhut, Bd. IV, S. 21 ff.

Baumgarten, A., Die Kausalität in Bindings Verbrechenlehre. Z. Bd. 37, S. 517 ff.

— Aufbau der Verbrechenslehre. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhältnis. Tübingen 1913.

Beling, Ernst, Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

— Grundzüge des Strafrechts. 5. Aufl. Tübingen 1919.

— Methodik der Gesetzgebung insbesondere der Strafgesetzgebung. Berlin 1922.

Berner, Fr. Alb., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Carl, Die Normen und ihre Übertretung. 2.—4. Bd. Leipzig 1914—1919.

Birkmeyer, Carl, Strafrecht, S. 1095 ff. in der: „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft". Herausgegeben von Birkmeyer. 2. Aufl. Berlin 1904.

— Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Recht. Rektoratsrede, gehalten am 28. 2. 1885 in Rostock. Abgedruckt in: Gerichtssaal, Bd. 37, S. 257 ff.

Bierling, Ernst R., Juristische Prinzipienlehre, 3 Bde. Tübingen 1905.

Brünneck, v. Werner, Die herrschende Kausalitätstheorie und ihre Stellung zum Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Halle 1897.

Buri, v. Maximilian, Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. Beilage zu Gerichtssaal. Bd. 37, S. 14 ff.

— Über die Begriffe des Vorsatzes und der Handlung. Gerichtssaal. Bd. 41, S. 408.

— Willensfreiheit. Unterlassung, Kausalität und Teilnahme. Gerichtssaal. Bd. 56, S. 418 ff.

— Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch. Ges. Abhdlg. 1894.

Busch, J. W., Beiträge zur Lehre vom damnum iniuria datum. Arch. ziv. Prax. Bd. 45, S. 19 f.

Calker, van Fritz, Strafrecht. 3. Aufl. München 1927.

Coenders, Alb., Strafrechtliche Grundbegriffe insbesondere Täterschaft und Teilnahme. Düsseldorf 1909.

Dohna, Graf zu, Beitrag zur Lehre von der adäquaten Kausalität. Mschr. f. Kriminalpsychologie. 1906. S. 425 ff.

— Zur Systematik der Lehre vom Verbrechen. Z. 27, S. 329 ff.

— Die Elemente des Schuldbegriffes. Gerichtssaal. Bd. 65, S. 305 ff.

Ebermayer, in Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Ebermayer, Lobe, Rosenberg. 3. Aufl. Berlin 1925.
Engelmann, Woldemar, Rechtbeachtenspflicht und rechtliche Schuld. Festschrift für Träger. Berlin 1926.
Engisch, Carl, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht. Berlin 1930.
Exner, Franz, Das Wesen der Fahrlässigkeit. Eine strafrechtliche Untersuchung. Wien 1910.
Finger, Aug., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Bd. Berlin 1904.
Frank, Reinhard, Über den Aufbau des Schuldbegriffs. Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier der Universität Gießen. Gießen 1907.
— Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1930.
Fraenkel, Herbert, Zur Frage der anrechenbaren Kausalität im Strafrecht. Deutsche Strafrechtszeitung. Bd. 7, S. 288 ff.
Gerland, H., Deutsches Reichs-Strafrecht. Berlin 1922.
— Grundfragen des Strafrechts. 2. Aufl. Berlin 1922.
Geyer, Aug., Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 1. Hälfte. München 1884.
Gosse, Paul, Der Irrtum über den Kausalverlauf. Ein Beitrag zur Lehre über Verschulden und Kausalität. Diss. Königsberg 1922.
Gutherz, Harald, Das Wesen der Fahrlässigkeit. Arch. f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. Bd. 39. S. 90.
Hälschner, Hugo, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1. Bd. Bonn 1881.
Hartmann, Erich, Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffes des Strafgesetzbuches. Strafrechtl. Abhdlg. Heft 27.
Hegler, A., Merkmale des Verbrechens. Z. Bd. 36, S. 19 ff. u. S. 184 ff.
Hippel, v. R., Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum. In Vergl. Darstlg. d. dtsch. u. ausl. Strafrechts. Allg. Teil, Bd. 3, S. 373 ff. Berlin 1906.
— Lehrbuch des Strafrechts. Bd. 2. Berlin 1932.
Huther, Über Kausalzusammenhang. Gerichtssaal. Bd. 57, S. 241 ff.
Klee, Carl, Kausalzusammenhang in: Posener Rechtslexikon, 1. Bd., S. 903.
Kohler, Jos., Studien aus dem Strafrecht. Bd. 1. Mannheim 1890.
— Über den Kausalbegriff. Goldam. Arch. Bd. 51, S. 327 ff.
— Äquivalenz im Strafrecht. Goldam. Arch. Bd. 66, S. 97.
Köhler, Aug., Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht. München 1912.
— Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.
— Die Schuld als Grundlage des Strafrechts. Gerichtssaal. Bd. 95, S. 433 ff.
Kohlrausch, Ed., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 27. Aufl., Berlin 1927.
— Die Schuld in Achrott u. v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Bd. 1. 1907.
Kretschmer, Ernst, Die psychopathologische Forschung und ihr Verhältnis zur heutigen klinischen Psychiatrie. In: Ztschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie. Bd. 57, S. 232 ff.
Kries, v. J., Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Freiburg 1886.
— Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. In: Vjschr. f. wiss. Philosophie. 12. Jg., S. 129 ff., S. 287 ff., S. 393 ff.
Kriegsmann, Herm., Die Schuld nach dem Strafgesetze. Z. Bd. 29, S. 493 ff.
— Zur Lehre von der adäquaten Kausalität. Gerichtssaal. Bd. 68, S. 134 ff.
Krückmann, Paul, Verschuldensaufrechnung, Gefährdungsaufrechnung und Deliktsfähigkeit. Jherings Jb. Bd. 55, S. 1 ff.

Lammasch, Heinr., Handlung und Erfolg. Grünhut. Bd. 9, S. 220 ff.
— Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches. Wien 1879.
Lammasch-Rittler, Grundriß des österreichischen Strafrechts von Heinrich Lammasch. 5. Aufl., neu bearbeitet von Theodor Rittler. Wien 1926.
Liepmann, Moritz, Zur Lehre von der adäquaten Verursachung. Goldam. Arch. Bd. 52, S. 326 ff.
— Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Strafrechts von Franz v. Liszt. Herausgegeben von Schmidt. 25. Aufl. Berlin 1927.
Löffler, Die Schuldform des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1895.
Mannheim, Herm., Der Maßstab der Fahrlässigkeit im Strafrecht. Strafrechtl. Abhdl. Heft 157.
Mayer, Max Ernst, Die schuldhafte Handlung im Strafrecht. Tübingen 1901.
— Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts. Lehrbuch. Heidelberg 1915.
— Bemerkungen zu Liepmanns Erörterungen über Kausalität im Strafrecht. Z. Bd. 20, S. 557.
Merkel-Liepmann, Die Lehre vom Verbrechen und Strafe von Adolf Merkel, herausgegeben von R. Liepmann. Stuttgart 1912.
Merkel, Adolf, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts von Phil. Allfeld, begründet von Hugo Meyer. 8. Aufl. Leipzig 1922.
Mezger, Edmund, Die subjektiven Unrechtselemente. Gerichtssaal. Bd. 89, S. 207 ff.
— Strafrecht. München 1931.
Müller, Max, Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht. Tübingen 1912.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch. 14. Aufl. Berlin 1901.
Olshausen, v. J., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
Perten, Paul, Die Beihilfe zum Verbrechen. Strafrechtl. Abhdlg. Heft 198.
Pick, Rudolf, Über die Notwendigkeit eines speziellen kriminalistischen Kausalbegriffes. Diss. Breslau 1912.
Pomp, Paul, Die sogenannte Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. Strafrechtl. Abhdlg. Heft 134.
Proebsting, Kausalität und Tatbestandsmäßigkeit der Willensbetätigung. Z. Bd. 42, S. 740 ff.
Radbruch, G., Die Lehre von der adäquaten Verursachung, in: Abhdlg. d. Berliner Kriminalistischen Seminars, N. F. Bd. 1. Heft 7.
— Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssyſtem. Berlin 1904.
— Über den Schuldbegriff. Z. Bd. 24, S. 333 ff.
Reinach, Adolf, Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht. Leipzig 1905.
Rohland, v. W., Die Kausallehre des Strafrechts. Leipzig 1903.
— Die Gefahr im Strafrecht. 2. Aufl. Dorpat 1888.
Rosenfeld, E. H., Schuld und Vorsatz im v. Lisztschen Lehrbuch. Z. Bd. 32, S. 466 ff.
Rümelin, M., Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht. Arch. ziv. Prax. Bd. 90.
— Der Zufall im Recht. Akad. Antrittsrede. Tübingen 1896.

Sauer, Wilh., Grundlagen des Strafrechts nebst Umriß einer Rechts- und Sozialphilosophie. Berlin 1921.
Schmidt, Richard, Grundriß des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
Schwarze, Über den Umfang der Zurechnung eines Erfolges in dolus und culpa. Goldam. Arch. Bd. 10, S. 336 f.
Tarnowski, Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffes. Berlin 1927.
Schweizer, Adolf, Zur Lehre vom Irrtum im Strafrecht. Diss. Straßburg 1906.
Träger, Ludwig, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Wachenfeld, Friedr., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
Wächter, v. O. G., Deutsches Strafrecht. Vorlesungen, herausgegeben von O. v. Wächter. Leipzig 1881.
Weber, v., Über die verschiedenen Arten des dolus. Neues Arch. d. Kriminalrechts. Bd. VII (1824, 4. Stück, S. 549, 1825, S. 549—580).
Wiechowski, Konrad, Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. Straftrechtl. Abhdlg. Heft 55.
Wolf, Erik, Strafrechtliche Schuldlehre. Mannheim 1928.
Zimmerl, Leopold, Juristisch bedeutsame für den Täter unwichtige Tatumstände. In: Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. Bd. 19, S. 449 ff.

Einleitung

Infolge der weitgehenden Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete der Kausalitäts- und Schuldlehre hat das Problem des sogen. Irrtums über den Kausalverlauf eine besondere Entwicklung gehabt und eine eigenartige Behandlung erfahren. Dabei ist man sich oft nicht einmal über den Ausgangspunkt des Problems und seine systematische Stellung innerhalb des Strafrechtssystems klar geworden. Das ist besonders auffallend, weil das Thema einen verhältnismäßig engen Rahmen umfaßt. Dies wird erklärlich durch die Tatsache, daß der Irrtum über den Kausalverlauf insbesondere bei vorsätzlichen Handlungen neben anderen Fragen in der Strafrechtswissenschaft keine hochaktuelle Bedeutung hat. So beschäftigt sich der Kommentar der Reichsgerichtsräte von Ebermeyer-Rosenberg mit diesem Problem überhaupt nicht. Auch das Reichsgericht hat sich damit bei vorsätzlichem Handeln nur in der Entscheidung Bd. 26 S. 61 f. befaßt. An älteren Entscheidungen, die vor dem Bestehen des RG gefällt worden sind, konnten wir nur einen Fall aus der sächsischen Spruchpraxis auffinden, den Schwarze in Gold. Arch. Bd. 10 S. 336 f. mitteilt.

Dennoch ist dieses Problem für die Strafrechtswissenschaft von weittragender Bedeutung, da es eng mit dem wichtigen und auch stark umkämpften Problem der Adäquanz zusammenhängt. Man kann sogar sagen, daß die Lösung des letzteren ohne Lösung des ersteren nicht möglich ist.

A. Begriff und Bedeutung des Irrtums über den Kausalverlauf

Als Irrtum über den Kausalverlauf bezeichnet man gewöhnlich die Fälle, in denen der Täter einen Erfolg auf einem andern Wege herbeigeführt hat, als er sich ihn vorgestellt hatte. Beispielsweise: A stürzt den B von einer Brücke in den Fluß hinunter, um ihn zu ertränken. B zerschmettert sich im Fallen seinen Kopf an einem vorstehenden Brückenpfeiler und kommt so zu Tode. Oder A, der Wilddieb in einem Hochgebirgsrevier, schlägt auf den ihn stellenden Förster B in Tötungsabsicht das Gewehr an. B springt, um dem Schusse zu entgehen, zur Seite, verliert dabei das Gleichgewicht und stürzt in einen Abgrund.[1]) Die Frage lautet dann gewöhnlich, ob überhaupt eine strafbare Handlung, ob Versuch oder Vollendung vorliegt.

I. Die dogmatische Entwicklung des Begriffes.

Der Versuch, auf diese Fragen eine befriedigende Antwort zu finden, führt hinein in das Gebiet alter und schroffer Gegensätze, in das Gebiet der Kausalität und des Verschuldens. Eine fast unübersehbare Literatur hat sich mit diesen Begriffen, insbesondere mit dem der Kausalität beschäftigt. Dabei hat man sich über die Fragen nach der Behandlung des Irrtums über den Kausalverlauf, nach dem Verhältnis zwischen Kausalität und Schuld, mit Ausnahme der letzten Jahre, nur beiläufig befaßt. Der Grund hierfür mag darin liegen, daß die Begriffe der Kausalität und Schuld erst allmählich getrennt worden sind. Erst als durch die gründlichen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der verschiedenen Kausalitätstheorien sowie durch die Entdeckung der normativen Schuldelemente eine Trennung der Begriffe stattgefunden hatte, war es möglich, sich der Erforschung des Verhältnisses der Begriffe zueinander zuzuwenden.

---

[1]) S. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch, § 40, II a. E.; Frank, Kom. § 59, II, 1—3; Tarnowski, Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffes, S. 152 ff. Mezger, Strafrecht, S. 311 f.

Bei der Behandlung dieser Frage ist man auf das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf gestoßen. Die Untersuchungen über dieses Problem haben auch einiges Licht in das Problem des Verhältnisses zwischen Kausalität und Schuld gebracht. Eine endgültige Klärung ist jedoch noch nicht herbeigeführt. Das liegt an der Wahl des Ausgangspunktes.

1. Keine Unterscheidung von Kausalität und Schuld.

Auch in der älteren Doktrin waren Fälle unseres Problems bereits vorhanden. Man war jedoch damals nicht in der Lage, sie an der systematisch richtigen Stelle einzureihen und demgemäß zu entscheiden.

So behandelt Schwarze in seinem Aufsatz „Über den Umfang der Zurechnung eines Erfolges in dolus und culpa“[2]) das Problem zusammen mit den Fällen der sogen. Unterbrechung des Kausalverlaufs[3]) und des dolus generalis und kommt schließlich zu dem Schluß, daß in den Fällen des Irrtums über den Kausalverlauf „nicht mitwirkende Umstände, sondern selbständige Tatsachen es sind, welche in die Wirksamkeit der Handlung als völlig fremdes Element hineintreten und sie nicht fördern, sondern die Wirksamkeit bezüglich dessen, gegen den die Handlung gerichtet war, unterbrechen“. Damit leugnet aber Schwarze die Kausalität der „unterbrechenden Handlung“.

Auch in neuerer Zeit hat man unsere Fragen nicht systematisch richtig bei der Erörterung des Umfanges der Vorsatzelemente[4]) entschieden, sondern es werden auch jetzt noch Kausalitätsmomente zur Aufhellung des Problems gebraucht. So erklärt Sauer[5]) einerseits den Irrtum über den Kausalverlauf für unerheblich, wenn der Täter über unwesentliche Dinge irre,[6]) andererseits hält er es für unmöglich,[7]) daß die Rechtsordnung zum Gegenstand ihrer Beurteilung einen Erfolg machen könne, der auf zufällige Begebenheiten, wie Naturereignisse, Blitz und Wetter, zurückzuführen sei, möge selbst eine menschliche Handlung mit in der Kausalkette erscheinen. Damit wird die Kau-

---

[2]) Goldam., Arch. 10, S. 217—225, 326 ff.
[3]) a. a. O. S. 331.
[4]) So richtig Engisch, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, S. 67 ff.; auch Tarnowski, a. a. O. S. 152 ff.
[5]) Sauer, Grundlagen des Strafrechts nebst Umriß einer Rechts- und Sozialphilosophie, S. 444.
[6]) a. a. O. S. 283; s. a. S. 408 ff., 440 ff., 591 ff.
[7]) S. hierzu Tarnowski, S. 166.

salität der durch die vorgenannten Kräfte verursachten Erfolge von vornherein abgelehnt, wozu logisch keine Berechtigung vorliegt.

2. *Die adäquate Verursachungstheorie und ihre Stellung zum Problem.*

Andere Schriftsteller, Vertreter einer adäquaten Kausalitätstheorie, haben das Problem auf den Kausalzusammenhang abgewälzt. Die Verbindung der Adäquanz mit der Kausalitätsfrage kann aber schon deshalb nicht richtig sein, weil letztere als eine rein logische Verknüpfung zweier Geschehnisse miteinander mit der normativen Adäquanz begrifflich eine Gemeinschaft nicht eingehen kann.[8])

Um dies begründen zu können, bedarf es eines Eingehens auf die Lehre der Adäquanztheorie.

Die Theorie der adäquaten Verursachung ist zuerst von dem Freiburger Physiologen v. Kries in seiner Schrift „Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einiger Anwendungen derselben" zum Nachweis der Notwendigkeit der Ermittlung des strafrechtlichen Kausalitätsbegriffes entwickelt worden.[9])

Bei der Bedeutung, die die genannten Untersuchungen bei den Anhängern der adäquaten Theorie gewonnen haben, ist es beachtlich, zu wissen, daß der nicht von der Rechtswissenschaft, sondern von der Philosophie kommende Forscher bei der Ermittelung des Kausalitätsbegriffes nicht von den Erfordernissen der juristischen Kausalitätsbetrachtungen ausgeht, wie es bei einer rein juristischen Betrachtungsweise selbstverständlich wäre, sondern daß er seine Aufgabe darin gesehen hat, die allgemeine Bedeutung des (philosophischen) Begriffs der objektiven Möglichkeit unter anderem auch durch die Darlegung seiner Notwendigkeit für die Ermittlung des juristischen Kausalitätsbegriffs zu erweisen. Dabei stellt v. Kries zum Nachweis des Begriffes der objektiven Möglichkeit und damit der adäquaten Kausalitätstheorie den Satz auf: „Dem gebildeten Rechtsgefühl ist die verallgemeinernde Betrachtungsweise eigentümlich."[10]) Von Kries gelangt hierzu, indem er ausführt, es genüge für die Beurteilung eines schuldhaften Verhaltens in keiner Weise, zu wissen, welchen Effekt dasselbe im b e s o n d e r e n F a l l e hervorbrachte; das Interesse eines konkreten

[8]) S. a. M. L. Müller, Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges in Straf- und Schadensersatzrecht, S. 35 u. Anm. 2 daselbst.

[9]) Vierteljschr. f. wissenschaftl. Phil., 21. Jg., S. 179—240, 287—323, 393—426.

[10]) a. a. O. S. 49.

Kausalzusammenhanges bestehe vielmehr überwiegend darin, daß wir aus ihm allgemeine Schlüsse ziehen könnten, nach welchem wir unsere Erwartungen in weiteren ähnlichen Fällen regeln dürften. Und an einer anderen Stelle sagt v. Kries,[11]) daß dem Ungebildeten es eigen sei, „nur nach der konkreten Kausalität zu urteilen und somit auch gegen denjenigen sich zu wenden, der einen verletzenden Erfolg in ganz unschuldiger Weise herbeigeführt hat," während das gebildete Rechtsgefühl verlange, daß das schuldhafte Verhalten nach derjenigen Bedeutung beurteilt werde, welche es allgemein im Zusammenhang der sozialen Erscheinung besitze.

Diese Argumentation ist nach v. Kries von einer Reihe von Anhängern der adäquaten Theorie ausdrücklich oder mit geringen Abweichungen oder Umschreibungen übernommen worden.[12]) Unter Berufung auf diese verallgemeinernde Betrachtungsweise und mit der Begründung, daß die Bedingungstheorie v. Buris durch die Frage nach der Tendenz der menschlichen Handlung, durch die Frage nach ihrer Eignung zur Herbeiführung eines konkreten Erfolges eingeschränkt werden müsse, versuchen die Anhänger der adäquaten Kausalitätstheorie durch eine Einschränkung des strafrechtlichen Kausalitätsbegriffes im Sinne einer wertbezogenen Wahrscheinlichkeitsvorstellung[13]) der Unterscheidung zwischen haftungsbegründenden, strafrechtlich relevanten und strafrechtlich irrelevanten, unerheblichen Kausalverläufen aus dem Wege zu gehen. So ist es verständlich, daß vom Standpunkte der adäquaten Verursachungstheorie aus das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf dadurch gelöst wird, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit grundsätzlich nicht auf den wirklich eingetretenen Kausalverlauf bezogen werden. Nur in den Fällen, wo die Abweichung des Kausalverlaufes für verständiges Urteil eine völlig unberechenbare ist, soll die adäquate Verursachung und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit fehlen.

Hiergegen sind verschiedene Einwendungen möglich.

Während das Strafrecht dem Kausalitätsbegriff nur die Aufgabe stellt, die Ursachen für abstrakte Erfolge zu ermitteln, kommt die von v. Kries eingeführte Betrachtungsweise auf die Beurteilung eines (in seinen Beziehungen zum Erfolge schon festgestellten) Verhaltens hinaus. Es ist, wie Tarnowski überzeugend nachgewiesen hat,[14]) keineswegs unrichtig, wenn man neben dem

---

[11]) a. a. O. S. 49.

[12]) Merkel, Die Lehre vom Verbrechen und Strafe, S. 99; Wiechowski, Die Unterbrechung des Kausalzhgs., S. 9, Anm. 1; Liepmann, Einleitung, S. 70 f.

[13]) Sauer, Z. St. W. 43, S. 368.

[14]) a. a. O. S. 10 ff.

tatsächlichen Bedingungsverhältnis in den gesetzlichen Verursachungsbegriff auch Gesichtspunkte wertender Natur einfügt. Dann müssen aber die Grenzen der einzelnen Haftungsvoraussetzungen (Kausalität, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld) genau voneinander abgegrenzt werden. Hieran haben es neben v. Kries die meisten Anhänger der adäquaten Verursachungstheorie fehlen lassen.

So übersieht v. Kries in dem a. a. O. S. 56 mitgeteilten Fall, daß den Krankenpfleger am Tode des Patienten kein Verschulden trifft, weil weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. An einer anderen Stelle[15]) setzt v. Kries Rechtswidrigkeit und Schuld einander gleich.

Noch schärfer kommen diese Unklarheiten in der Abgrenzung der Haftungsvoraussetzungen bei v. Bar zum Ausdruck. Für v. Bar, der selbst betont, daß er der adäquaten Theorie sehr nahe komme,[16]) ist der Kausalzusammenhang beachtlich, wenn einmal der Erfolg wahrscheinlich erscheint, zum andern, wenn Rechtswidrigkeit und Schuld nachgewiesen werden.

Obgleich v. Bar für eine klare Trennung von Kausalität und Schuld eintritt,[17]) muß er selbst zugeben, daß bei konsequenter Durchführung seiner Theorie mit dem Kausalzusammenhang in den meisten Fällen auch die Fahrlässigkeit bejaht ist.[18]) Dies Beispiel zeigt, wie sehr die Grenzen von Kausalität, Rechtswidrigkeit und Schuld, in Verwirrung geraten, wenn nicht von vornherein auf scharfe Begriffsbestimmung geachtet wird.

V. Kries hat das Erfordernis einer scharfen Trennung zwischen Kausalität und Schuld sehr betont.[19]) So sucht er z. B. die Frage, welchen Grad die Berechenbarkeit haben müsse, um zurechenbar zu sein, dahin zu beantworten, „es steht nur so viel fest, daß da, wo dieselben ganz minimale sind, eine Haftbarkeit nicht angenommen wird, während andererseits bei höheren Graden das Bestehen der Haftbarkeit nicht zweifelhaft erscheint". Allein diese Formulierungen[20]) können nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Abgrenzungskriterium zwischen adäquater und zufälliger Verursachung zu allgemein gehalten ist, als daß es zu

[15]) a. a. O. S. 33.
[16]) Gesetz und Schuld, S. 196.
[17]) a. a. O. S. 203.
[18]) a. a. O. S. 205.
[19]) a. a. O. S. 46 f.; siehe auch S. 40.
[20]) Hierin stimmen merkwürdigerweise sämtliche Anhänger der adäquaten Theorie überein. Siehe z. B. Rümelin, a. a. O. S. 218; Zufall, S. 52 f.; Meyer-Allfeld, Lehrbuch, § 22, III; Träger, S. 165; Liepmann, Einleitung, S. 72.

einer sicheren und für die Praxis brauchbaren Difinition dienen könnte. Dies zeigt sich insbesondere bei der Anwendung der adäquaten Theorie auf die Grenzfälle unseres Problems. Es mögen bei der Anwendung des Begriffs der objektiven Möglichkeit, der minimalen Begünstigung, der nachträglichen Prognose oder wie die Formulierungen der Anhänger der adäquaten Theorie sonst lauten, der eine oder der andere der Schulfälle in befriedigender Weise zur Lösung gebracht werden. So würde sich bei dem vom Täter erhofften Eisenbahnunfall[21]) (A schickt B mit der Eisenbahn von X nach Y in der Hoffnung, er werde bei der Fahrt einem Eisenbahnunfall zum Opfer fallen) und bei der einfachen Formulierung des Gewitterfalles (A schickt B während eines Gewitters in den Wald in der Hoffnung, dort werde ihn der Blitz erschlagen), nach der Theorie der objektiven Möglichkeit (v. Kries) eine Kausalbeziehung zwischen Handlung und Erfolg nicht finden lassen und somit wäre für diese Fälle eine dem Anschein nach befriedigende und den Ansprüchen des Rechtsgefühls genügende Lösung gefunden. Ebenso werden, wenn man das von v. Bar gewählte Kriterium der „Beachtlichkeit" gebraucht, die vorliegen soll, wenn der Verlauf „als ein leicht möglicher sich der Betrachtung nicht entzieht",[22]) sich einzelne durchaus haltbare Entscheidungen mit der Anwendung dieser Definition finden lassen. Auch mit den Unterscheidungskriterien der übrigen Vertreter der adäquaten Theorie[23]) läßt sich der eine oder der andere Fall lösen.

Damit ist aber keineswegs erwiesen, daß eine Theorie, mit der sich einige wenige und größtenteils für diese erdachte Schulfälle lösen lassen, die allein richtige ist.

Schon v. Kries bringt einmal[24]) zum Ausdruck, daß „auch zwischen adäquater und zufälliger Verursachung eine scharfe Grenze nicht gezogen werden könne". Ebenso sagt Träger von seinem Begriff des „generell begünstigenden Umstandes", daß es ihm „an einer scharfen Grenze" mangele.[25]) v. Bar gesteht ein, daß es schwierig sei, „eine passende Formel zu finden",[26]) und Rümelin gibt zu, daß das Verfahren bei der nachträglichen Prognose kein exaktes sei und der Begriff der minimalen Begünstigung kein festes Maß gebe.[27]) Wenn trotzdem die Vertreter der adäquaten

[21]) Siehe auch die Beispiele bei v. Hippel, Dt. Strafrecht. 2. Bd. S. 336. Anm. 2.
[22]) S. Ges. u. Schuld, S. 201.
[23]) S. Meyer Allfeld, Lehrbuch, S. 110, § 22, III; Träger, a. a. O. S. 165; Liepmann, Einleitung, S. 72.
[24]) a. a. O. S. 40.
[25]) Der Kausalbegriff in Straf- und Zivilrecht, S. 165.
[26]) a. a. O.
[27]) Der Zufall im Recht, S. 52.

Kausalitätstheorie die benutzten Kriterien nicht als für die Praxis unbrauchbar ansehen, sondern in zweifelhaften Fällen unter bewußtem Verzicht auf die Aufstellung eindeutiger Begriffe ihre Zuflucht zu den Werturteilen und Willensentscheidungen der Praxis nehmen, so wird hierdurch eine Unsicherheit in die Bestimmung der Grenzen zwischen Rechtswidrigkeit, Schuld und Kausalität getragen, die eine eindeutige Entscheidung der Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf vermissen läßt.

Trotzdem ist das Wirken der Adäquanztheoretiker innerhalb der Strafrechtswissenschaft nicht ganz umsonst gewesen. Ihre Untersuchungen haben gezeigt, daß außer den im Gesetz aufgeführten Haftungsvoraussetzungen noch ein weiteres Element des Verbrechensbegriffes vorhanden sein muß, durch welches die allzu weite Ausdehnung der Kausalität in den Fällen zufälliger und nach allgemeinen Erfahrungssätzen nicht berechenbarer Verursachungen verhindert wird: Die Adäquanz.

Wenn trotzdem die adäquate Verursachungstheorie im Strafrecht sich nicht hat durchsetzen können, so liegt das einmal daran, daß die Grenzbestimmung des Adäquanzbegriffes bei allen adäquaten Verursachungstheorien zu unbestimmt und damit für die Praxis wenig brauchbar ist, zum anderen daran, daß die Adäquanztheoretiker ihre Angriffe gegen die Bedingungstheorie an einer falschen Stelle ansetzen. Sie wollen eine Kausalitätstheorie aufstellen, während die Schaffung einer Theorie der Relevanz der kausalen Handlung eines Menschen am Platze gewesen wäre.[28]) Denn unbestreitbar ist die kausale Betrachtung frei von jeder Berücksichtigung der Beschränktheit menschlichen Denkens und menschlicher Erkenntnis. Für die kausale Betrachtungsweise ist es vollkommen gleichgültig, ob ein Erfolg dem Täter oder irgendeinem anderen Menschen erkennbar gewesen ist. Liegt ein Zusammenhang zwischen einer menschlichen Handlung und einem Erfolge vor, so ist er auch kausal. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Erfolg den Tätern zugerechnet werden kann. Es ist dies gewöhnlich eine Frage der Schuld. Wenn es, wie die Ausführungen der Adäquanztheoretiker gezeigt haben, trotzdem angebracht erscheint, sich bereits bei oder gleich nach Feststellung der Kausalität einer menschlichen Handlung mit ihrer Erheblichkeit (Relevanz) zu beschäftigen, so muß doch im Interesse „der wissenschaftlichen Einheit des reinen schlichten Kausalprinzips“[29]) davor gewarnt werden, den Kausalbegriff mit teleologischen Gesichtspunk-

[28]) Siehe Metzger, Strafrecht, S. 121.
[29]) Siehe Kretschmer, Zeitschrift Neurol. Psych. 57, S. 243; Metzger, a. a. O.

ten zu vermischen. Ursache eines Erfolges ist vielmehr immer eine Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Ob die Frage nach der rechtlichen Erheblichkeit eines Erfolges erst bei der Schuld oder bereits nach der Bejahung der Kausalität zu prüfen ist, bleibt den späteren Ausführungen vorbehalten.

II. Die systematische Stellung des Problems zwischen Kausalität und Schuld.

1. Die Ausdehnung des Vorsatzbegriffes.

Nach dem zuvor Gesagten ist es geboten, bei der Untersuchung des Problems des Irrtums über den Kausalverlauf vom Schuldbegriff auszugehen.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, hier eine Darstellung der historischen und dogmatischen Entwicklung des Schuldbegriffes zu geben. Als Ausgangspunkt muß die in der Rechtslehre bereits allgemein durchgedrungene[30]) Lehre von der Vorwerfbarkeit dienen. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind danach Elemente des umfassenderen Schuldbegriffs, sind Schuldformen,[31]) die zu ihrer Vervollständigung weiterer Schuldmerkmale[32]) bedürfen.

Wenden wir uns zunächst der schwereren Schuldform, dem Vorsatz zu, so ist nach der im Anschluß an § 59 Abs. 1 Stgbs. entwickelten Lehre zum Vorsatz erforderlich die Kenntnis der

---

[30]) So im Anschluß an Frank, Aufbau, S. 11, Kommentar, 18. Aufl., S. 136 f.; zustimmend insbesondere v. Liszt-Schmidt, S. 215; E. Wolf, Strafrechtl. Schuldlehre, S. 128; Metzger, Ger. S. Bd. 89. S. 251, Lehrb., S. 249; Köhler, Ger. S. Bd. 95, S. 439 ff., insbesondere S. 448, Anm. 9, 10 u. S. 449, Anm. 1, 2 u. 3 mit weit. Lit. Gegen den Begriff der Vorwerfbarkeit: Binding, Normen 2, S. 247; Rosenfeld Z. Str. W. 32, S. 467; Baumgarten, Aufbau, S. 247.

[31]) Über den Begriff s. Frank, Komm., 18 Aufl., S. 136 ff. u. die dort angegebene Lit. Für Aufgehen der Schuld in Vorsatz und Fahrlässigkeit unter Leugnung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit als Bestandteil der Lehre der Schuld, s. v. Liszt-Schmidt, Lehrb., 25. Aufl., S. 215, Anm. 9, S. 237, Anm. 1; Binding, Normen 2, S. 332 ff.; Köhler, Ger. Saal. Bd. 96, S. 139 bei und in Anm. 1; Sauer, Grundriß, S. 575. Siehe auch E. Wolf a. a. O. S. 140 ff. Der Frankschen Lehre zustimmend, wenn auch mit einzelnen Einschränkungen: Tegler, Z. St. W. 36, S. 190 ff.; s. a. a. Frank, Festgaben, S. 252, 254 u. die Widerlegung bei Metzger, Lehrb., S. 270. Weiter zustimmend v. Hippel II, S. 277, Anm. 8.

[32]) S. Frank, Komm., S. 136 ff.; Metzger, Lehrb., S. 267, Z. Str. W. 47, S. 486; Rg. Festgabe 1929, Bd. 5, S. 25—28. Siehe auch RGStr. 64, 30 f., wonach sich das RG ebenfalls dieser Lehre angeschlossen hat.

zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände.[33]) Darunter sind, wie allgemein anerkannt ist, nicht nur die gegenwärtigen Tatsachen, d. h. diejenigen Tatsachen des gesetzlichen Tatbestandes, die im Augenblicke der Willensbetätigung bereits vorliegen, sondern auch die Vorhersehbarkeit der durch die Tat erst herbeizuführenden Erfolgstatsachen zu verstehen.[34]) Ist somit die Voraussicht des Enderfolges einer Handlung als zum Vorsatz durchaus erforderlich allgemein anerkannt, so ist die damit eng zusammenhängende Frage, ob auch zum Vorsatz die Voraussicht der vom Willensakt zum Enderfolg führenden Kausalreihe nötig sei, keineswegs geklärt.[35])

Es handelt sich hier, wie wir im Laufe der weiteren Erörterungen sehen werden, um den Ausgangspunkt unseres Problems. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erscheint daher unumgänglich nötig.

2. Die Kenntnis des Täters von den Umständen der Tat.

Wollte man der im Anschluß an § 59 Stgbs. vertretenen Auffassung[36]) folgen, daß sich der Vorsatz immer auf die Tatumstände beziehen müsse, die in concreto dem gesetzlichen Tatumstand unterfallen, so würde man gerade bei den Fällen des Irrtums über den Kausalverlauf zu sehr bedenklichen Entscheidungen genötigt sein. Zum Beipiel dürfte in dem Falle, wo A den B über das Brückengeländer stößt, in der Hoffnung, er werde im Fluß ertrinken, während B sich im Fallen an einem Brückenpfeiler den Kopf zerschmettert und auf diese Weise zu Tode kommt, nur wegen Versuchs gestraft werden.

In der Literatur ist die Schwierigkeit des Problems auch nicht verkannt worden. Es sind die verschiedensten Theorien aufgestellt, ohne daß man der Lösung im wesentlichen näher gekommen ist.

Die in der Literatur vertretenen Ansichten lassen sich im allgemeinen in zwei voneinander grundverschiedene Richtungen teilen, die wohl auch, wie wir später finden werden, den äußer-

---

[33]) Siehe Beling, Lehre vom Verbr., S. 112, a. a. S. 325; Max Ernst Meyer, Der Allg. Teil, S. 262; Zimmerl Asch, Mon. Schr. 19, S. 449; Metzger, Lehrb., S. 303 u. 308 f.

[34]) S. Frank, Komm., S. 182 ff. An die Behandlung dieser zum Vorsatz erforderlichen Tatsachenkenntnis schließt sich hier gewöhnlich eine Stellungnahme zum Streit zwischen Vorstellung- und Willenstheorie an, der aber für unser Problem in diesem Augenblick keine Bedeutung hat.

[35]) S. hierüber Frank, Komm., S. 197 u. die dort Zitierten.

[36]) S. z. B. Rich. Schmidt, Grundriß des dt. Strafrechts, S. 93.

sten Rahmen darstellen, in dem das Problem zur Lösung gebracht werden kann.

Die eine dieser Richtungen läßt es mit der Vorstellung, daß die Willensbetätigung für den Erfolg ursächlich werden könne, genug sein, während die andere die Kenntnis sämtlicher den Erfolg herbeiführender Bedingungen verlangt.

Die erstere Ansicht ist besonders scharf formuliert worden von Coenders.[37]) Dieser führt aus: „Der Täter muß mit Wissen und Willen eine Bedingung gesetzt haben; daß seine Wirksamkeit im übrigen mannigfach abweicht von seinem Vorstellungsbilde, kommt nicht in Betracht." Einige Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf erwähnend, fährt er sodann fort: „In allen derartigen Fällen des Irrtums über den Kausalverlauf ist also das einzige Requisit dieses: daß der Täter vorsätzlich eine Betätigung vollzogen hat in der Absicht, durch sie den eingetretenen Erfolg bedingend herbeizuführen; er ist des vollendeten Verbrechens schuldig, mag auch die Art der Wirksamkeit seiner den Erfolg bedingenden Betätigung durch die Umstände der Außenwelt einen ungeahnten Gang genommen haben. Seine Vorstellungen von der Art und der Wesentlichkeit der einzelnen Akte seiner Tätigkeit sind bedeutungslos: Keine denkbare Gestaltung der Disharmonie zwischen gewollter und eingetretener Wirksamkeit seiner Handlungen kann ihn, wenn die obige Voraussetzung zutrifft, entschuldigen."

Die Ansicht von Coenders ist ziemlich allgemein abgelehnt worden[38]) und zwar mit der Begründung, daß nach der Coendersschen Ansicht auch in den Fällen wegen Vollendung zu strafen sei, in denen die Hoffnung des Täters, durch die von ihm vorgenommene Handlung den Erfolg in einer genau vorgestellten Art und Weise herbeiführen zu können, allein auf gefühlsmäßiger Grundlage beruhe und mit den Grundsätzen richtigen Denkens in Widerspruch stehe.[39]) Die Schwäche der Coendersschen Ansicht liegt, darin möchten wir den Kritikern derselben ohne weiteres recht geben, in dem Umstande begründet, daß er bei der Auseinandersetzung mit den ihm von seinen Gegnern entgegengehaltenen Schulbeispielen[40]) letztere mit der Bemerkung abtun zu können glaubt, daß es sich hier eben um Fälle handele,

[37]) Strafrechtl. Grundbegriffe, S. 96 ff.

[38]) S. v. Buri Cz. S. 15 ff.; Beiträge, S. 23 ff.; Engisch, a. a. O. S. 74 ff.; Frank, Komm., 18. Aufl., S. 197 ff.; Kohler, Studien I, S. 71, G. A. 51 S. 335; Pick a. a. O. S. 54; Tarnowski, a. a. O. S. 154 ff.

[39]) So Tarnowski, a. a. O. S. 155 u. Engisch, a. a. O. S. 74.

[40]) S. Engisch, a. a. O. S. 74; Tarnowski, a. a. O. S. 157 u. a. m.

„die von Wahnsinn zeugen".[41]) Wenn Coenders nur die Betätigung eines mit normalen Gehalten und in normalen Formen zu zeigenden Willens als Voraussetzung der Tatbestandsmäßigkeit anerkennen will, wobei alle krankhaften und absonderlichen Vorstellungen und Willensregungen ausscheiden sollen, so übersieht er, daß es gerade von der Ausgestaltung der Schuld bezw. Kausalitätslehre abhängt, derartige „krankhafte und absonderliche Regungen" auszuschalten. Hinzu kommt, daß Coenders seine Ausführungen nur gelegentlich bei Besprechung der Fälle des sogen. untauglichen Versuchs macht. Wenn er konsequent wäre, müßte er in diesen Fällen zur Bestrafung kommen.[42]) Um diesem auch seiner Meinung nach vom Standpunkt des Rechtsgefühls nicht zu billigenden Ergebnisse zu entgehen, macht Coenders die oben gebrachten Ausführungen. Gerade für das Problem des untauglichen Versuchs hat in neuester Zeit v. Liszt-Schmidt sich nicht der Meinung von Coenders angeschlossen,[43]) sondern vertritt den, wie wir später sehen werden, richtigen Standpunkt der adäquaten Beurteilung.

Auch v. Bar hat dem Problem des abweichenden Kausalverlaufs eine der Coendersschen Fassung ähnliche Formulierung gegeben, ohne sich gegen den ihm gegenüber gleichfalls erhobenen Vorwurf der Inkonsequenz rechtfertigen zu können.

V. Bar[44]) folgert aus dem Inhalt des im Vorsatzbegriff enthaltenen Willens, der „auf ein zu verwirklichendes Etwas gerichtet sei", daß er auch die Vorstellung der Kausalität des Wollenden in sich schließt. Er fährt fort: „Nur das will man, dessen Eintreten in der Wirklichkeit man sich als kausal vorstellt. Hierin unterscheidet sich Wünschen von Wollen. Wünschen kann man auch das, zu dessen Verwirklichung man nichts beitragen kann oder will. Nichts aber hindert, nach dem nur Möglichen, ja selbst nach dem Unwahrscheinlichen zu streben." v. Bar behauptet sodann aber weiter, daß „das Unwahrscheinliche freilich, wenn es erstrebt werden solle, nicht so unwahrscheinlich sein dürfe, daß dabei die Vorstellung der Kausalität verschwinde."

Gegen v. Bar ist an Hand eines viel verwendeten Schulbeispiels, des sogen. Gewitterfalles,[45]) eingewandt worden, daß seine

[41]) a. a. O. S. 106. Diese Ausführungen haben übrigens Ähnlichkeit mit den gleichfalls nicht ganz motivierten Ausführungen Sauers, a. a. O S. 444. Vergl. dazu Tarnowski, a. a. O. S. 166.

[42]) So das RG in konsequenter Durchführung seines subjektiven Standpunkts.

[43]) Nach seinem Standpunkt bei Erörterung über den Irrtum über den Kausalverlauf hätte er dies wohl tun müssen.

[44]) Gesetz und Schuld, S. 309.

[45]) Siehe hierzu Tarnowski, a. a. O. S. 157.

Begriffsbestimmung des „Wollens eines nur Möglichen" und des „Wünschens eines Unwahrscheinlichen" so unklar sei, daß seine Theorie wirklich nicht als „Lösung" des Problems angesehen werden könne.

Gayer[46]) beschäftigt sich mit dem Problem des abweichenden Kausalverlaufs, indem er, von dem Willensbegriff des Gesetzes ausgehend, den er als einen rein psychologischen erkennt, es für die Zurechnung zum dolus für gänzlich unwesentlich erklärt, welche Vorstellung sich der Handelnde von dem Verlaufe des Kausalzusammenhanges macht, wenn er sich nur überhaupt eine Vorstellung macht und auf Grund dieser will, und sofern nur das, was er bewirkt, nicht in strafrechtlich erheblicher Weise abweicht von dem, was er bewirken wollte.

Gayer nimmt also Vorsatz an, auch wenn der vorgestellte Weg ein ungangbarer war, wenn nur der Täter glaubte, er könne auf ihm zum Erfolge gelangen. Gayer muß also, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, im übrigen die Vorstellung des Täters vom Kausalverlauf für unwesentlich erklären.

Damit hat Gayer denselben Weg wie Coenders und v. Bar eingeschlagen und die dort gebrauchten Widerlegungen gelten auch gegen ihn.

Auch v. Liszt-Schmidt glaubt auf Grund der Ergebnisse seiner Vorsatz- bzw. Irrtumslehre eine der Coendersschen Theorie ähnliche Ansicht vertreten zu müssen,[47]) ohne sich jedoch auf eine Begründung seines Standpunktes und eine Widerlegung der gegen diese Ansicht vorgebrachten Bedenken weiter einzulassen.[48]) Richtig ist der von Liszt-Schmidt vorgetragene Gedanke, daß aus § 59 Stgbs. kein Argument gegen die von ihm gebrachte Entscheidung des Irrtums über den Kausalverlauf hergeleitet werden könne. Doch kommt dieser Grund erst in zweiter Linie in Betracht. Zunächst muß doch erst einmal die Frage geklärt werden, ob zum Vorsatz die Vorstellung des Kausalverlaufs gehört bezw. bis zu welchem Grade die Vorstellung vorhanden sein muß, um den Vorsatzbegriff ausfüllen zu können.

In der Überzeugung von der Unrichtigkeit der Coendersschen Ansicht und der dieser verwandten Theorie ist man auf den entgegengesetzten Weg geraten und verlangt zum Vorsatz die Vorstellung des ganzen Kausalverlaufs, genau so wie er sich später tatsächlich abgespielt hat.

---

[46]) Grundriß, Allg. Teil, S. 97.
[47]) Lehrb., S. 252.
[48]) Auf die Inkonsequenz, welche v. Liszt-Schmidt bei der Behandlung der Lehre vom untauglichen Versuch gegenüber der hier vertretenen Ansicht begeht, haben wir bereits oben S. 23 hingewiesen.

So fordert Reinach[49]) zum Vorsatz „ein Wollen mit dem objektiv geforderten Bewußtsein der Gewißheit". Das „Gewißwollen" müsse jedoch ein „objektiv begründetes" und kein „subjektiv bedingtes" sein, da sonst kein Vorsatz vorliege. „Ein Wollen mit dem subjektiv bedingten Bewußtsein der Gewißheit ist, wenn statt dessen das Bewußtsein großer Unwahrscheinlichkeit objektiv gefordert ist, nicht Vorsatz im Sinne des Gesetzes."

Reinach begründet seine Ansicht an Hand der Erörterung des sogen. Gewitterfalles ohne weitere deductive Ermittelung des Begriffes. Ist diese Art der Beweisführung für die Richtigkeit der durch die Untersuchung gewonnenen Sätze schon von sehr zweifelhafter Art, so lassen sich auch die Ausführungen von Reinach noch leichter als die oben vorgetragenen Ansichten widerlegen. Der Beweis nämlich, daß eine völlige Congruenz zwischen Vorstellung und äußerem Geschehen erforderlich sei, wird sich, darin ist Coenders ohne weiteres recht zu geben,[50]) auf deductivem Wege nie erbringen lassen. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Erfolgsverwirklichung ist es nämlich unmöglich, den genauen Ablauf der Kausalkette vorher zu sehen. Richtig spricht daher Tarnowski davon,[51]) daß die Verwirklichung der Reinachschen Forderung „das Ende der Strafrechtspflege oder jedenfalls der Schuldvoraussetzung" bedeuten würde.

Auch Pick[52]) ist in den gleichen Fehler verfallen und stellt höchst einseitig die Behauptung auf, Vorsatz sei die Vorstellung des ganz bestimmten konkreten Kausalverlaufs, wie er im einzelnen Falle vorliege. Für die Entscheidung des Gewitterfalles gelangt Pick dementsprechend zu der Forderung eines „Deutlichkeitsminimums" der Vorstellung des Kausalverlaufs. Soweit Pick die völlige Übereinstimmung von Vorstellung und Verlauf fordert, dürfte er damit in den größten Widerspruch mit der praktischen Strafrechtspflege geraten; soweit er das „Deutlichkeitsminimum" fordert, gibt Pick nur einen unklaren Begriff, der auf die abwägende Entscheidung des Richters rechnet. Solange die Wissenschaft klare und für die Praxis leicht greifbare Begriffe aufstellen kann, — wie wir später sehen werden, ist das auch in diesem Falle tatsächlich möglich —, ist eine derartige nur auf einige Schulbeispiele gestützte Ansicht[53]) zu verwerfen.

---

[49]) Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht, S. 54.
[50]) a. a. O. S. 196.
[51]) a. a. O. S. 160.
[52]) Über die Notwendigkeit eines speziellen kriminalistischen Kausalbegriffes, Breslauer Diss., S. 54.
[53]) Über den Wert dieser Schulbeispiele siehe Pomp, Die sogenannte Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, S. 72 und die N. 2 u. 3 Zit.

Eines aber hat die Gegenüberstellung der beiden Grenztheorien, wie wir sie nennen möchten, doch erbracht, daß nämlich die Frage, ob zum Vorsatz das Bewußtsein der Kausalität gehöre, sich beantworten läßt innerhalb des durch die beiden oben genannten Theorien gezogenen Rahmens.

3. Die Kausalitätsvorstellung innerhalb des Vorsatzbegriffes.

Durch die Gegenüberstellung der beiden Theorien wird die Frage, ob überhaupt die Kausalitätsvorstellung innerhalb des Vorsatzgebietes notwendig sei, einwandfrei dahin beantwortet, daß nach Ablehnung der Coendersschen Auffassung ein Minimum von Vorstellung zu fordern ist.

Der Streit innerhalb der Literatur geht nun dahin, dieses Minimum von Vorstellung begrifflich zu ermitteln und den Grad der benötigten Vorstellung festzustellen. In den weitaus meisten Fällen wird ein Unterschied aufgedeckt zwischen dem Willen des Handelnden, der auf Erreichbares gerichtet gewesen sei, und dem Wünschen eines anderen, Unerreichbares durch seine Bestrebungen zu Erreichbarem zu gestalten. Wille und Wunsch sind somit die Gegensätze, mit denen meistens in Verbindung mit einigen Schulfällen das Problem gelöst werden soll. Wenn Pomp[54]) den Vorsatz in den Fällen verneinen zu müssen glaubt, in denen dem Täter ein logisch bestimmtes Urteil über die Kausalität seiner Willensäußerung fehlt bezw. wo die Vorstellung des Täters über die Folgeerscheinungen der von ihm ausgehenden Willensbetätigung und der tatsächliche Verlauf in wesentlichen Punkten divergieren, so versucht Pomp hier den Unterschied zwischen Wünschen und Wollen mit der Aufstellung einer anderen Unterscheidung zu erklären, die dann an den bekannten Schulbeispielen erprobt wird. Eine deduktiv entwickelte Begründung, die allein eine Nachprüfung seiner Ansicht zuließe, gibt Pomp nicht. Auch die Ansicht Hartmanns,[55]) der den Unterschied zwischen Wünschen und Wollen je nach dem Vorliegen der Adäquanz entschieden wissen will, ersetzt nur einen Begriff durch einen anderen, der wiederum der Erklärung bedarf.

Eine ausführlichere Begründung, die eine Nachprüfung gestattet, hat nur Graf zu Dohna der von ihm vertretenen Ansicht gegeben. Auch er hat das Problem auf die Ausdeutung des Willensbegriffes abgestellt und bezeichnet[56]) den Willen als psy-

[54]) a. a. O. S. 70 f.
[55]) Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffs des Stgbs., S. 112.
[56]) Mon. f. K. 1906, S. 431.

chologischen Akt, vermöge dessen wir lustbetonte Vorstellungen in die Außenwelt umsetzen. Hieraus folgert Graf zu Dohna, daß „man nur dasjenige wollen könne, auf dessen Verwirklichung man Einfluß zu gewinnen vermöge; und nur dann sei etwas Geschehenes gewollt, wenn es dem in der Vorstellung des Täters gegebenem Vorbilde in seinen wesentlichen Merkmalen entspreche." Dohna, der sich hier mit der Forderung der objektiven Beeinflussbarkeit der Herbeiführung des Erfolges durch den Täter begnügt, erkennt aber selbst an, daß „eine völlige Kongruenz nicht gefordert werden dürfe, weil eine solche niemals statthaben werde."[57]) Und resigniert gibt er zu, daß „es hinsichtlich der Frage, wie weit die hier zu fordernde Übereinstimmung reichen müsse, an einer zuverlässigen Formel fehle". Erregt es schon aus diesem Grunde Bedenken, auf der Grundlage dieser „unzuverlässigen Formel" die Entscheidung einzelner Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf zu treffen, so läßt sich die Formulierung Dohnas, „man könne nicht wollen, daß jemanden der Blitz treffe," vermuten, daß Dohna damit die Einflußmöglichkeit menschlichen Verhaltens auf Naturereignisse in Zweifel ziehen will. Demgegenüber steht fest, wie Tarnowski überzeugend nachgewiesen hat,[58]) daß der Mensch heute sehr wohl in der Lage ist, Naturkräfte in ihrem Auftreten zu erkennen und im voraus zu berechnen. Ich denke nur an die Möglichkeit, daß A den B, den er beseitigen will, an eine Stelle schickt, an der um eine bestimmte Tageszeit regelmäßig Lawinen niedergehen, und daß B auch richtig durch eine Lawine getötet wird. Gewiß kann A nicht „wollen", daß gerade zu dieser Zeit eine Lawine niedergehen werde. Und doch steht es mit dem Rechtsgefühl durchaus im Einklang, wenn man A der vorsätzlichen Tötung des B für schuldig befinden würde. Damit ist aber die Theorie Dohnas widerlegt.

Ausscheiden müssen auch alle diejenigen Lösungsversuche, die mit den Begriffen der Wahrscheinlichkeit,[59]) Beachtlichkeit,[60]) Berechenbarkeit[61]) eine Ausfüllung des Willensbegriffes erstreben.

Es gelingt zwar den Vertretern dieser Begriffe, in manchen Fällen brauchbare Lösungen der Fälle des sogen. Irrtums über den Kausalverlauf zu schaffen. So würden sich mit der Formel v. Buris, daß man „einen Erfolg nur dann wollen könne, wenn

---

[57]) a. a. O.
[58]) a. a. O. S. 166.
[59]) S. v. Buri Cz. S. 15 ff.; Perten, Die Beihilfe zum Verbrechen, S. 64 ff. u. neuerdings Engisch, S. 159 ff.
[60]) v. Bar, Gesetz u. Schuld, S. 201 und Kausalzusammenhang, S. 11 ff.
[61]) Liepmann, Einleitung, S. 72.

man sich bewußt sei, daß man denselben auch mit einiger Wahrscheinlichkeit durch seine Tätigkeit erreichen werde" und daß zum Vorsatz gehöre, daß der Handelnde den Erfolg als mit einiger Wahrscheinlichkeit bevorstehend wolle, im Einzelfalle die meisten Schwierigkeiten lösen lassen.

Ebenso gelingen mit dem Kriterium v. Bars, der Beachtlichkeit, die vorliegen soll, „wenn der Verlauf als ein leicht möglicher sich der vernünftigen Betrachtung nicht entziehe,"[62]) manche Lösungen des Problems. Allein mit der Lösung einzelner Fälle braucht eine Theorie noch nicht die richtige zu sein. Und gerade v. Buri schreibt an einer Stelle:[63]) „Es kann nicht allein die geradezu für unmöglich gehaltene Kausalität nicht gewollt werden, sondern es entzieht sich auch der höchste Grad der Unwahrscheinlichkeit dem Wollen. Wo die Möglichkeit des Wollens anfängt, kann von vornherein nicht angegeben und vielmehr nur behauptet werden, daß der gewollte Erfolg in concreto für erreichbar erachtet worden sein muß." Und Engisch sagt mit einem merklichen Gefühl der Unsicherheit an einer Stelle:[64]) Wo das Spiel mit Gedanken ernst zu werden beginnt, läßt sich nicht immer sagen. Endlich weist v. Bar auf die Schwierigkeiten hin,[65]) „eine passende Formel zu finden".

In diesen Formulierungen kommen die wesentlichsten Mängel der angeführten Theorien gerade in bezug auf ihre praktische Brauchbarkeit klar zum Ausdruck. Und was die Vertreter der einzelnen Theorien auch unternehmen, um diese Mängel zu verkleinern,[66]) so kann doch nichts darüber hinwegtäuschen, daß derartig unbestimmte Kriterien wie „Wahrscheinlichkeit", „Erreichbarkeit", „Berechenbarkeit" keine leicht unterscheidbaren und deshalb für die Praxis brauchbaren Abgrenzungskriterien darstellen.

Die Vertreter der adäquaten Kausalitätstheorie legen ihrer Unterscheidung nicht den Begriff der Wahrscheinlichkeit oder Beachtlichkeit, sondern den der „objektiven Möglichkeit" zugrunde und behandeln das ganze Problem, worauf wir bereits oben[67]) hingewiesen haben, nicht innerhalb der Schuld —, sondern innerhalb der Kausallehre. Bei der Besprechung des Begriffes der objektiven Möglichkeit hatten wir bereits darauf hingewiesen,[68])

---

[62]) a. a. O.
[63]) Beiträge, S. 20 ff.
[64]) a. a. O. S. 165.
[65]) a. a. O.
[66]) Siehe statt aller v. Bar, a. a. O.
[67]) Siehe oben Seite 19.
[68]) Siehe oben Seite 16.

daß auch hierdurch brauchbare Abgrenzungskriterien nicht geschaffen seien. Wir hatten aber gleichzeitig ausgeführt, das Wirken der Adäquanztheoretiker habe gezeigt, daß außer den im Gesetz aufgeführten Haftungskriterien ein weiteres Element des Verbrechensbegriffes vorhanden sein müsse, durch welches die Ausdehnung der Kausalität in den Fällen zufälliger und im allgemeinen nicht berechenbarer Verursachung eingeschränkt werde.

Mit der Möglichkeit, diese weitere Haftungsvoraussetzung auf deduktivem Wege zu entwickeln, werden wir uns im folgenden näher beschäftigen.

4. Die Adäquanz als Lösung des Problems.

Die Lösung des Problems kann nur gefunden werden durch Einfügung der Erfordernisse der Gefährlichkeit des täterischen Verhaltens innerhalb des Vorsatzbegriffes.

a) Der Begriff der Gefährlichkeit ist nicht neu. Bereits Lammasch[69]) hat sich mit ihm befaßt, und seitdem hat er zu zahlreichen Kontroversen in der Doktrin Anlaß gegeben.[70])

α) Neuerdings hat sich Engisch besonders eingehend mit diesem Begriff beschäftigt, so daß seine Ansicht den Ausgangspunkt für die Entwicklung unserer Lösungsversuche abgeben kann.

Engisch entwickelt seine Ansicht an der von uns bereits oben[71]) behandelten und als unzureichend abgelehnten Meinung von Coenders, indem er diese als zu weit gehend dadurch einzuschränken sucht, daß er zunächst[72]) fordert, der Täter müsse wenigstens in Richtung auf den Erfolg objektiv eine gefährliche Handlung vorgenommen haben, nur dann könne es auf die Art und Weise der Verwirklichung der Pläne des Täters nicht mehr ankommen. Engisch nennt dies neue Requisit das Erfordernis der Gefährlichkeit des Verhaltens und behauptet im Anschluß an Max Ludwig Müller,[73]) es sei als Adäquanz im weiteren Sinne Tatbestandsmerkmal, worauf sich der Vorsatz beziehen müsse.[74]) Des weiteren begründet Engisch noch das Erfordernis der sogen. Adäquanz im engeren Sinne, indem er ausführt, es müsse auch insofern eine weitere Einschränkung gemacht werden, als es un-

[69]) Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches, S. 11 ff.
[70]) Hierauf wird später (S. 33 ff.) noch zurückzukommen sein.
[71]) S. 17 ff.
[72]) a. a. O. S. 74.
[73]) a. a. O. S. 28.
[74]) a. a. O. S. 75.

möglich sei, ohne Rücksicht auf die Vorstellung des Täters alle beliebigen Kausalverläufe, die zu dem von ihm ins Auge gefaßten Erfolge geführt hätten, ihm zuzurechnen. Im Anschluß an eine Besprechung des Schrifttums über diesen Begriff führt Engisch sodann aus, daß der Vorsatz des Täters sich auf die Adäquanz im engeren Sinne nicht zu beziehen habe, „da andernfalls die Errungenschaft dessen, daß man vom Täter nicht Kenntnis des wirklichen Kausalverlaufs fordert, wieder preisgegeben würde".

β) So richtig im Endergebnis die Ausführungen von Engisch auch sein mögen, so lassen sich doch gegen die Art und Weise seiner Beweisführung gewichtige Bedenken erheben. Coenders, an Hand von dessen Ausführungen Engisch seine Ansicht entwickelt, behandelt die Versuchslehre. Nun ist gerade in der Versuchslehre, die ja anderen Voraussetzungen unterliegt als das vollendete Delikt, der Gefahrbegriff außerordentlich umstritten.[75]) Es bestehen somit sehr große Bedenken, einen nicht einmal für Versuchsdelikte allgemein anerkannten Begriff ohne weiteres für Vollendungsdelikte zu übernehmen. Anders aber kann man die Ausführungen von Engisch überhaupt nicht verstehen.

Bedenken erregt es ferner, daß sich Engisch für die Ausfüllung des Gefahrbegriffes auf keine bestimmte Formel festlegt,[76]) vielmehr dieselbe der Praxis überläßt, trotzdem es Engisch nicht unbekannt geblieben sein dürfte, daß gerade die Formulierung der einzelnen Grenzbegriffe den Vertretern der verschiedenen Theorien die größte Schwierigkeit gemacht hat.

Schließlich steht ohne weitere Begründung[77]) überhaupt noch gar nicht fest, daß der Gefahrbegriff als solcher überhaupt notwendig und — was das Wichtigste ist — nach dem Gesetz überhaupt zulässig ist. Es ist daher zunächst unsere Aufgabe, den Gefahrbegriff, wenn möglich, aus dem Gesetze heraus zu entwickeln und seine Berechtigung innerhalb des Vorsatzbegriffes nachzuweisen.

Seit Beling gibt es die Dreigliederung in Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Man nahm dabei zuerst an, daß die Tatbestandsmäßigkeit für sich allein wertfrei sei und daß erst die Rechtswidrigkeit das Unwerturteil über die Tat enthalte. Das wurde aber bald anders. Max Ernst Mayer[78]) entdeckte die

[75]) Siehe statt aller Frank, Komm., § 43, III, S. 90 u. die dort. Zit.
[76]) a. a. O. S. 76 f.
[77]) Daran hat Engisch es hier eben fehlen lassen.
[78]) Der Allg. Teil des deutschen Strafrechts, S. 233 ff.

normativen Tatbestandselemente und wies nach, daß es Elemente im Tatbestand gibt, welche nicht in der Außenwelt, sondern ausschließlich in der Rechtswelt leben, d. h. welche nur wertbestimmende Bedeutung haben.

Nun steht aber fest, daß erst die einzelnen Tatbestandselemente auf Grund einer vorhergegangenen Wertung sowie nach ihrer durch Wiederholungen und Anerkennungen bedingten Objektivierung Aufnahme im Gesetz gefunden haben.[79]) Der Grund hierfür liegt darin, daß ein bestimmtes Verhalten einem psychischen Subjekt nach seiner durch häufige Wiederholungen bedingten Erfahrung Anlaß zur Mißbilligung gegeben hat, weil es das Verhalten als schädlich — als gefährlich empfunden hat. Der Gefahrbegriff ist also mit der Entstehung des Strafrechts untrennbar verbunden und seine Verwendung damit zulässig.

Trotzdem hat der Begriff der Gefährlichkeit des Verhaltens in der Literatur zunächst nur für die Fälle Bedeutung erlangt, in denen das Recht den Eintritt einer Verletzung von Rechtsgütern nicht abwarten will und deshalb schon die Gefährdung desselben unter Strafe stellt, z. B. den Versuch. Trotzdem aber unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gefahrbegriff für den Aufbau des Verbrechensbegriffes eine entscheidende Rolle gespielt hat. Er kann daher als nachgewiesen gelten.

Es erhebt sich weiter die Frage, in welcher Weise der Gefahrbegriff zur Beschränkung der Kausalität verwendet werden kann. Wir hatten bereits oben darauf hingewiesen, daß der Rechtswert durch Realisierung und Objektivierung zur Norm geworden ist. Ein Verhalten widerspricht einer Norm aber offenbar nur dann, wenn es dem durch die Norm geschützten Rechtsgut gefährlich wird. Denn nur dann wird der Zweck der Norm, welche dem Schutze von Rechtsgütern dienen soll, verletzt. Ein völlig ungefährliches Verhalten kann somit eine Norm gar nicht verletzen. Damit berührt sich aber die Frage, wann dann eigentlich eine Handlung gefährlich ist, insbesondere, von welchem Standpunkt aus der Gefahrbegriff zu bestimmen ist. Bereits Lammasch hat mit aller Schärfe darauf hingewiesen,[80]) daß es sich hier ursprünglich um einen rein subjektiven Begriff gehandelt habe. „Gefährlich und ungefährlich sind," so führt Lammasch aus,[81]) „nur subjektive Urteile desjenigen, der sich über die Kausalität oder Nichtkausalität eines Zustandes nicht klar ist".

---

[79]) S. hierzu Engelmann, Rechtsbeachtenspflicht und rechtliche Schuld, S. 2 f.; Erik Wolf, Strafrechtliche Schuldlehre, S. 127.
[80]) a. a. O. S. 11.
[81]) a. a. O. S. 12.

Trotzdem erschöpft sich der Gefahrbegriff in dieser subjektiven Erscheinung allein nicht. Vielmehr muß die Frage, ob durch ein bestimmtes Verhalten ein Verletzungserfolg eingetreten oder nicht eingetreten ist, unabhängig bleiben von der Frage, ob das Verhalten eine Gefährdung für ein von der Rechtsordnung geschütztes Rechtsgut dargestellt hat. Denn wenn auch zu einem gewissen Zeitpunkt innerhalb des Ablaufes der Kausalreihe die Gefahr eines Verletzungserfolges bestand, so bildet der wirklich eingetretene Erfolg kein Indiz für das Vorhandensein der Gefahr. Das Urteil darüber, ob eine Gefahr bestanden hat, muß vielmehr unabhängig von dem späteren Eintritt oder Nichteintritt des Verletzungserfolges gebildet werden. Infolge des mangelhaften menschlichen Erkenntnisvermögens und der dadurch bedingten Unmöglichkeit, von vornherein den Ablauf der Kausalkette in allen seinen Einzelheiten voraussehen zu können, kann das Urteil nur an Hand einer gewissen Erfahrung gebildet werden, daß nämlich aus gleichen oder ähnlichen Situationen schon manchmal eine Gefahr für ein Rechtsgut entstanden ist. Damit wird dem Urteil noch nicht ohne weiteres der subjektive Charakter genommen. Jedoch entsteht durch die allgemeine Übung, derartige Beurteilungen auf Grund allgemeiner Erfahrung vorzunehmen, eine gewisse Objektivierung, da das Urteil vom konkreten Falle gewissermaßen losgelöst und an Hand des kognitiv feststellbaren Erfahrungswissen begründet wird.

Das Vorgehen von Engisch,[82]) welcher die Ansicht von Coenders durch die Einführung des Gefahrbegriffes einschränken will, ist somit begründet und nach dem Gesetz auch durchaus zulässig.

Danach kommt es auf die Art der Wirksamkeit der einen Erfolg bedingenden Handlung dann nicht an, wenn der Täter vorsätzlich die den Erfolg herbeiführende Bedingung gesetzt und damit „in der Richtung auf den Erfolg eine gefährliche Handlung vorgenommen hat."[83])

Damit ist für die Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf eine deduktiv entwickelte und zu den Schulbeispielen auch passende Lösung gefunden, wenn es gelingt, auch den Inhalt des Gefahrbegriffs sowie seine systematische Aufbewahrung innerhalb der Verbrechensmerkmale näher zu bestimmen. Diese Frage wird uns weiter unten noch eingehend beschäftigen.[84])

---

[82]) a. a. O. S. 75.
[83]) Engisch, a. a. O.
[84]) S. unten S. 33 ff.

Bevor wir dieser Frage jedoch nähertreten, erscheint es uns nötig, daß wir uns noch mit der von Engisch als „Adäquanz im engeren Sinne" benannten Einschränkung beschäftigen. Engisch hält vom Standpunkt der adäquaten Kausalitätstheorie[85]) aus gerade für die Fälle der durch den Erfolg qualifizierten Delikte, die zum größten Teil auch gleichzeitig Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf sind,[86]) eine weitere Einschränkung der Coendersschen Theorie für notwendig. Engisch kann dies aber nur durch die Ausfüllung des einschränkenden Merkmals durch eine geeignete Formulierung möglich machen. Er erörtert dieselbe auch an Hand der Formeln Köhlers,[87]) Franks,[88]) v. Hippels,[89]) M. L. Müllers[90]) und Traegers,[91]) ohne sich aber für eine bestimmte Formulierung zu entscheiden. Darin liegt aber insofern ein Fehler, als es, wie wir noch sehen werden, gerade auf diese Formulierung, die mit der Ausfüllung des Gefahrbegriffes übereinstimmen muß, sehr ankommt. Wir schieben daher die Beantwortung nach dem Inhalt des von Engisch gefundenen weiteren einschränkenden Merkmals noch auf. Es erscheint uns aber notwendig, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß es sich gerade bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten um Tatbestände handelt, welche die letzten Anklänge an eine längst überwundene Auffassung von der Zufallshaftung bilden.

Von weit größerer Bedeutung als die Frage nach dem Standpunkt, von dem aus der Gefahrbegriff bestimmt werden kann, ist die Frage nach dem Inhalt dieses Begriffes. In der Doktrin herrscht auch in dieser Frage wieder die weitgehendste Uneinigkeit.

Soweit das Wesen der Gefahr in der Wahrscheinlichkeit des schädigenden Erfolges[92]) gesucht wird, haben wir bereits oben darauf hingewiesen,[93]) daß diese Formulierung mangels ihrer praktischen Brauchbarkeit nicht in Frage kommen kann. Auch in der „Möglichkeit des schädigenden Erfolges",[94]) dem sich Formu-

---

[85]) S. S. 76.
[86]) S. das Beispiel bei Engisch, S. 76.
[87]) Goltdammers Arch. 66, S. 100 ff.
[88]) Komm. 1926, IX zu § 59; s. a. 18. Aufl., 1929, IX zu § 59.
[89]) Vergl. Darstell., a. a. O. S. 546.
[90]) Die Bed. d. Kaus., S. 55 ff.
[91]) Der Kausalbegriff, S. 126.
[92]) So insbes. v. Buri, G. S., Bd. 41, S. 408 f., Kausalität, S. 15 ff., Beiträge S. 23; Berner, Lehrb. d. dt. Strafrechts, 18. Auf., S. 633; W. von Roland, Die Gefahr im Strafrecht, S. 15 ff., insbes. S. 30.
[93]) Oben Seite 26.
[94]) So Lammasch, Das Moment obj. Gefährlichkeit, S. 11 und bei Grünhut, 9. Bd., S. 237; s. auch v. Kries, Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeits-

lierungen wie „beträchtliche, nahe, große Möglichkeit“[95]) anschließen, kann der Inhalt des Gefahrbegriffes nicht liegen, weil hierdurch die Möglichkeit einer begrifflichen Fixierung der Grenze zwischen adäquatem und inadäquatem Zusammenhang nicht gegeben ist. Der Grund hierfür liegt, wie Tarnowski[96]) an Hand der Ausführungen von v. Kries[97]) und Träger[98]) bedenkenfrei nachgewiesen hat, darin, daß v. Kries und seine Anhänger immer von „der absoluten Möglichkeit“ des Erfolges und dem typischen Verlauf (Kriegsmann)[99]) ausgehen, während der richtige Weg der der relativen Möglichkeitsbetrachtung ist. Tarnowski erklärt den Unterschied der drei genannten Betrachtungsweisen an Hand des von Träger S. 170 angeführten Falles, in dem der des Schießens völlig unkundige A aus einer Entfernung, aus der auch ein guter Schütze sein Ziel kaum treffen würde, auf B anlegt und diesen durch den Schuß tötet. „Wollte man,“ so argumentiert Tarnowski,[100]) „die in diesem Tatbestand enthaltene absolute Möglichkeit der Tötung des B ermitteln, so würde sich ein außerordentlich kleiner Bruch ergeben. Denn die Zahl der überhaupt möglichen Gestaltungen ist infolge der großen Entfernung und des großen Schußfeldes . . . eine außerordentlich hohe, während dem nur eine ganz geringe Zahl von Gestaltungen, die zu dem gewünschten Erfolge führen, gegenüberstehen.“ Für die absolute Möglichkeitsbetrachtung könne daher im vorliegenden Falle der zur Bestrafung ausreichende Möglichkeitsgrad als nicht erreicht gelten. Ebenso sei es bei einer Betrachtung der Typik des Verlaufs.

Es sei aber, so argumentiert Tarnowski,[101]) trotz dieser durchaus winzigen absoluten Möglichkeit des Erfolges und des atypischen Verlaufes vom Standpunkt des Rechtsgefühls aus die Bestrafung des Schützen wegen Tötung des B zu verlangen. Dies gelinge nur, zu diesem Ergebnis gelangt Tarnowski schließlich,[102]) auf dem Wege der relativen Möglichkeitsbetrachtung. Nur wenn durch den Hinzutritt der Handlung der durch den im

---

rechnung, S. 87 ff. und „Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben“ in „Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie“, XII, S. 180 ff.

[95]) J. W. Busch, Beiträge zur Lehre vom damnum injuria datum. Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 45, S. 19 f.; Olshausen, Komm., 6. Aufl., I, S. 217 f.

[96]) a. a. O. S. 208 ff.

[97]) Prinz. d. Wahrsch., S. 52 f.

[98]) a. a. O. S. 170.

[99]) Zur Lehre von der adäquaten Kausalität, G S., Bd. 68, S. 134 ff.

[100]) a. a. O.

[101]) a. a. O.

[102]) a. a. O. S. 227.

übrigen vorausgesetzten Bedingungskomplex bestimmte Möglichkeitsgrad gesteigert wird, kann von einer Möglichkeit der durch die Handlung erfolgenden menschlichen Einwirkung auf die Herbeiführung des Erfolges gesprochen werden. Nach Tarnowski muß jede erkennbare Erhöhung des Möglichkeitsgrades, mag die Begünstigung noch so minimal sein, genügen, um von einer Möglichkeit der Einwirkung sprechen zu können.

Gegen diese Lösung, welche Tarnowski zwar nur als „Erfordernis der Adäquanz" bezeichnet, durch welche aber gleichzeitig auch der Inhalt des Gefahrbegriffs bestimmt wird, ist neuerdings besonders Engisch aufgetreten.[103]) Engisch behauptet an Hand von zwei Beispielen, daß die Lösung Tarnowskis unzureichend sei und vertritt, „solange keine andere Lösung geboten werde", die Ansicht,[104]) daß „die psychologische Realisierung des Wahrscheinlichkeitsurteils" es sei, die das zum Vorsatz erforderliche Bewußtsein der Gefährlichkeit begründe.

Diese Ansicht von Engisch geht fehl. Zunächst dürfte Engisch gegen die Methode richtiger Beweisführung verstoßen, wenn er eine deduktiv richtig begründete Lösung an erdachten und für den besonderen Fall zurechtgemachten Schulbeispielen scheitern lassen will. Tarnowski[105]) hat demgegenüber wiederholt darauf hingewiesen, daß derartige Schulfälle allein niemals positive Beweismittel oder Gegenbeweismittel für die Richtigkeit einer Theorie darstellen. Sodann bedeuten die angeführten Fälle auch gar keine Wiederlegung der Theorie von der relativen Möglichkeitsbetrachtung. Denn wenn der Förster seinen Gehilfen aus dem mit einem Blitzableiter versehenen, am Rande eines Bergabhanges gelegenen, freistehenden Hause hinausschickt in den Wald, so würde die Möglichkeit, daß der Gehilfe vom Blitz erschlagen wird, durch die Handlung des Försters nur dann erhöht werden, wenn man die Gefahrenmomente während des Aufenthalts im Hause gleich Null und demgegenüber diejenigen des Aufenthalts im Walde etwa mit 0,1 annehmen wollte. Es ist gerade bei dem von Engisch genannten Beispiele, auch wenn man das Haus mit allen Mitteln der Technik gegen Blitzgefahr schützen würde, niemals sicher,[106]) daß man den Gefahrenkoeffizienten des Hauses gegenüber dem Walde gleich 0 setzen kann.

---

[103]) a. a. O. S. 161 ff.
[104]) a. a. O. S. 162.
[105]) a. a. O. S. 175.
[106]) S. hierzu insbes. Krückmann in Jher. Jb. 55/41, der die Frage, ob die Gefahr des Aufenthalts unter einem Baume während eines Gewitters gegenüber dem Aufenthalt im Hause erhöht wird, verneint.

Die Gefahr eines Aufenthalts im Walde während eines Gewitters ist gegenüber dem Aufenthalt im Hause also keineswegs erhöht.

Auch der weitere Fall, daß ein Schütze sein Gewehr, welches er vorher gesichert über der Schulter getragen hat, blindlings in die Luft abschießt in der Hoffnung, auf diese Weise dem B durch die herunterfallende Kugel zu treffen und zu töten, gibt nichts gegen die Ansicht von Tarnowski her, da man wohl bezweifeln muß, daß eine in die Luft geschossene Gewehrkugel durch ihr Eigengewicht einen Menschen zu töten vermag. Verändert man aber das Beispiel dahin, daß ein Kanonier ein Flackgeschütz blindlings abschießt in der Hoffnung, den B durch das wieder zur Erde fallende Geschoß zu töten, so hätte der Schütze die Gefahr für B, durch das herabfallende Geschoß zerschmettert zu werden, allerdings erhöht. Einer Verurteilung des Kanoniers wegen vorsätzlicher Tötung des B steht aber auch vom Standpunkt des Rechtsgefühls in diesem Falle nichts entgegen. Der Angriff gegen die Theorie der relativen Möglichkeitsbetrachtung ist somit abgeschlagen. Zugleich ist aber der Inhalt des Gefahrbegriffes in dem bisher untersuchten Sinne dahin bestimmt, daß nur dann der Täter in Richtung auf den Erfolg eine gefährliche Handlung vorgenommen hat, wenn durch den Hinzutritt der vom Täter gesetzten Handlung zu dem bereits gegebenen Bedingungskomplex die Möglichkeit des Erfolgeintritts erhöht worden ist.

Die Prüfung dieser Möglichkeitsbetrachtung hat objektiv, d. h. unter Betrachtung der abstrakten Handlung des Täters im Augenblick seines Willensentschlusses zu erfolgen. Dabei ist es natürlich die selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Weise ausgefüllten Gefahrbegriffes, daß dem Täter bekannt gewesen ist, durch die von ihm beabsichtigte Handlung werde die Möglichkeit des Erfolgeintritts erhöht werden. Der Täter muß also wissen, daß durch seinen Plan, den A mit einem Messer niederzustechen oder ihm mit einem Stock den Schädel einzuschlagen, die Möglichkeit, daß A durch den Messerstich oder den Stockhieb den Tod erleiden werde, erhöht wird.[107]) Das folgt einmal aus der Herkunft des Gefahrbegriffes, wie er von uns entwickelt worden ist, sodann auch daraus, daß der Gefahrbegriff seinem inneren Kern nach ein subjektiver Begriff ist, der erst allmählich durch Erfahrung und dauernde Übung objektiviert worden ist. Als solcher kann er von Seiten des Tä-

[107]) Dagegen hat sich die Möglichkeitsbetrachtung nicht auf die Einzelheiten des Kausalablaufs und ebenso das Wissen des Täters nicht hierauf zu erstrecken. Andernfalls müßte man vom Täter die Kenntnis jeder Einzelheit des Kausalverlaufs verlangen, womit wir uns der oben S. 24 ff. abgelehnten Reinach-Pickschen Theorie wiederum genähert hätten.

ters natürlich nur gewertet werden, wenn der Eintritt der Gefahr, also die Erhöhung der Möglichkeit als solche erkennbar geworden ist.[108]) Wir gelangen daher zu der Forderung, daß der Vorsatz sich auf die der Tat wirklich anhaftende Gefährlichkeit beziehen muß.[109]) Nur unter dieser Voraussetzung können gefährliches und ungefährliches Verhalten klar voneinander geschieden und kann ersteres zur Verurteilung gebracht werden.

b) Bevor wir uns der eigentlichen Lösung des Problems des Irrtums über den Kausalverlauf zuwenden, interessiert hier noch die Frage, ob außer der von uns bereits behandelten Beschränkung noch eine weitere Einschränkung notwendig ist.

Engisch hat diese Frage bejaht für die Fälle, in denen zwar der Täter in bezug auf einen anderen eine gefährliche Handlung vorgenommen hat, wo der eigentlich beabsichtigte Erfolg aber durch das vorsätzliche, fahrlässige oder zufällige Eintreten eines Dritten verursacht worden ist.[110]) Es handelt sich hier um die Fälle der sogen. Unterbrechung des Kausalverlaufs. Uns interessieren diese Fälle nur insoweit, als sie auch gleichzeitig einen Irrtum über den Kausalverlauf enthalten. Daher müssen von vornherein die Fälle ausscheiden, wo das „Dazwischentreten einer freien und vorsätzlichen Handlung eines Dritten" einen selbständigen Grund für das Entfallen der Haftung abgibt.[111]) Nach der herrschenden Meinung ist z. B. der A, der sich in der Absicht, den B zu erschießen, in einem Versteck verborgen hat, nicht haftbar, wenn ein Dritter dem in seinem Versteck eingeschlafenen A das Gewehr wegnimmt und den B erschießt.[112]) Dieses sogen. Regreßverbot[113]) wird allgemein mit der Bestimmung des § 48 StGB begründet, wonach in diesem Falle die Tätereigenschaft des bestimmenden Faktors, nämlich in dem vorgenannten Falle die Tatsache, daß der in seinem Versteck eingeschlafene A ein Gewehr im Arm hielt, fehlt. Auf nähere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Etwas anders liegt die Sache in den Fällen, in denen in den Ablauf einer Kausalreihe das fahrlässige Auftreten eines Dritten

---

[108]) Tarnowski, a. a. O. S. 221, Anm. 3.

[109]) Über die im Anschluß hieran interessierende Frage, wo denn eigentlich das Moment der Gefährlichkeit aufzubewahren ist, s. unten S. 42 ff.

[110]) Vgl. das Beispiel bei Engisch, S. 76.

[111]) Vgl. hierzu Frank, Komm., 18. Aufl., S. 14 f. u. d. dort. Zit.

[112]) Zu demselben Ergebnis, freilich mit anderer Begründung, kommen auch die Vertreter der adäquaten Kausalitätstheorie, s. insbes. Wiechowski, S. 31 ff.; s. a. a. Pomp, S. 60 ff.

[113]) Dies erkennen insbes. v. Liszt-Schmidt, § 29 u. Köhler, JW 1927/2804 an; s. aber Mezger, Strafrecht, S. 125 f.

oder der Zufall eingreift. So wenn z. B. A den B in Tötungsabsicht leicht verletzt hat und der Verletzte auf dem Wege zum Krankenhause durch einen betrunkenen Kraftwagenführer überfahren und getötet bezw. im Krankenhause von einer nach der Einlieferung des A ausbrechenden Epidemie ergriffen wird und daran stirbt. Es handelt sich im wesentlichen um durch den Erfolg qualifizierte Delikte, bei denen naturgemäß der später eintretende Erfolg von dem Vorstellungsbilde des Täters fast immer abweicht. Die Behandlung dieser Delikte hat zu den größten Kontroversen in der Doktrin geführt.[114]) Insbesondere ist wohl mehr oder weniger jede Kausalitätstheorie an den durch den Erfolg qualifizierten Delikten erprobt worden. Für uns handelt es sich darum, zu prüfen, ob die von uns gefundene Einschränkung innerhalb des Vorsatzbegriffes, das Erfordernis der Gefährlichkeit des Verhaltens, ausreicht, die allzu weite Ausdehnung der Kausalität in diesen Fällen zu beschränken. Zu bejahen ist dies hinsichtlich der Fälle, in denen der Täter eine für den Getöteten gefährliche Handlung überhaupt nicht vorgenommen hat. Es überredet z. B. der A seinen Onkel B in der Hoffnung, dieser werde einen Eisenbahnunfall erleiden und dabei umkommen, mit der Bahn nach dem Ort X zu fahren. Während der Fahrt erleidet der Zug wirklich einen Unfall, infolgedessen die Fahrgäste gezwungen werden, in dem Ort Y, wo gerade eine Typhusepidemie herrscht, zu übernachten. Wenn B nun wirklich vom Typhus ergriffen wird und daran stirbt, so herrscht kein Zweifel daran, daß A die Möglichkeit für B, daß dieser in Y am Typhus sterben werde, nicht erhöht hat. Denn die Möglichkeit, daß B in Y von der Krankheit ergriffen wurde, ist bei Berücksichtigung des mangelhaften menschlichen Erkenntnisvermögens genau so groß wie die, daß B in M oder N am Typhus hätte erkranken können.

Insoweit würde also die von uns gefundene Beschränkung genügen. Für die Fälle aber, in denen der Täter eine objektiv gefährliche Handlung vorgenommen hat, würde dieselbe jedoch nicht ausreichen, um die Härten, die in der Zurechnung aller Erfolge bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten liegen würden, auszugleichen. Denn bei dem von uns bisher behandelten Erfordernis der Gefährlichkeit des Verhaltens war zu ergründen, ob objektiv eine Handlung, wie sie vom Täter begangen worden ist, imstande ist, die Möglichkeit des Erfolgeintritts zu erhöhen, worauf sich dann der Vorsatz zu beziehen hat.

In der Erkenntnis dieses Umstandes ist daher Engisch darangegangen,[115]) „den Grundsatz, daß die Abweichungen des wirk-

[114]) S. hierüber Pomp und Wiechowski, a. a. O.
[115]) a. a. O. S. 76.

lich eingetretenen Kausalverlaufs von dem seitens des Täters ins Auge gefaßten irrelevant sind," durch eine weitere Einschränkung zu mildern. Von seinem Standpunkt als Vertreter der adäquaten Verursachungstheorie[116]) aus war es methodisch ganz richtig, den Inhalt dieser weiteren Beschränkung allein an Hand der Formeln von Vertretern der adäquaten Verursachungstheorie zu bestimmen. Dabei hat Engisch aber den Fehler begangen, sich damit zu begnügen und die letzte Entscheidung über den Inhalt der weiteren Beschränkung der Praxis zu überlassen. Gerade Tarnowski hat hinsichtlich der bisherigen Adäquanztheorien immer wieder darauf hingewiesen, zu welch unsicheren Ergebnissen die Verweisung auf die Entscheidungen der Praxis führen müsse.[117]) Wir können deshalb auch Engisch nicht zustimmen, daß man mit den von ihm aufgeführten Formeln „im Einzelfalle bei sinngemäßer Anwendung zu den gleichen befriedigenden Ergebnissen gelangen werde".[118]) Dazu ist die Herleitung mancher von diesen Formeln nicht eingehend genug begründet und in ihrer Abgrenzung zu verschwommen, als daß sichere und klare Entscheidungen mit ihnen gewonnen werden könnten.

Den Ausgangspunkt für die hier zu erörternde Frage hat die von Engisch bereits vorgenommene Teilung der beiden Arten des Gefahrbegriffs, nämlich der Gefährlichkeit in Richtung auf den im Tatbestand normierten Erfolg sowie der Gefährlichkeit in bezug auf die Herbeiführung der besonderen Art des Erfolges zu bilden. Diese zweite Art des Gefahrbegriffes ist von uns bisher wegen der damit notwendigen Beziehung des Vorsatzes auf die Einzelheiten des Kausalverlaufes nicht verwandt worden. Die Fälle der durch den Erfolg qualifizierten Delikte bedingen nun freilich, als weitere Einschränkung auch noch das Erfordernis aufzustellen, daß sich der wirklich eingetretene Kausalverlauf innerhalb der durch das täterische Verhalten erhöhten Möglichkeit des Erfolgseintritts gehalten habe. Dies läßt sich natürlich nur beurteilen auf Grund einer gewissen Generalisierung der Möglichkeit des Erfolgeintritts.[119]) Nur so läßt sich erkennen, ob sich der Kausalverlauf im einzelnen innerhalb der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten hat.

Die Voraussetzung für die Aufstellung dieser weiteren Beschränkung ist aber, daß die Beurteilung dem Richter überlassen bleibt, und daß sich der Vorsatz auf diese weitere Beschränkung

---

[116]) a. a. O. S. 78.
[117]) Tarnowski, a. a. O. S. 217 ff.
[118]) a. a. O. S. 165.
[119]) Engisch, S. 79.

nicht zu beziehen hat. Sonst wären die Errungenschaften, die wir durch den Ausbau der Coendersschen Theorie gewonnen haben, wieder verloren, und wir wären wieder bei der Reinach-Pickschen Forderung von der Kenntnis des Täters von den Einzelheiten des Kausalablaufs angelangt.

c) In den bisherigen Ausführungen haben wir im Anschluß an die vorhandene Literatur den Ausgangspunkt sowie den Umfang des Problems des Irrtums über den Kausalverlauf erörtert. An Hand der Arbeiten von Coenders und Engisch über den Umfang des Vorsatzbegriffes fanden wir den Gefahrbegriff als Beschränkung der Kenntnis des Täters von den Einzelheiten des Kausalablaufs. Der Gefahrbegriff muß als Adäquanz im weiteren Sinne vom Vorsatz des Täters umfaßt werden, während die weitere Abart, welche als Adäquanz im engeren Sinne von uns dargestellt worden ist, nur dem richterlichen Urteil unterworfen ist.

Danach bietet sich für das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf folgende Lösung:

Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist für das Strafrecht unerheblich, wenn,

1. der Täter bewußt ein für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges gefährliches Verhalten eingeschlagen hat und

2. der wirkliche Kausalverlauf sich im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten hat.

Unter dieser Einschränkung betrifft der Irrtum über den Kausalverlauf nur unwesentliche Nebenumstände und muß daher auf Grund des § 59 StGB als irrelevant angesehen werden. Nur dann, wenn der Täter eine gefährliche Handlung nicht vorgenommen bezw. wenn er sich über das Vorliegen der Gefährlichkeit seines Verhaltens im Irrtum befunden hat, ist entweder eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorhanden oder es liegt ein Irrtum über einen Tatumstand vor, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, weswegen eine Zurechnung nicht stattfinden kann.[120]) Ebenso würde, wenn sich der weitere Kausalverlauf nicht im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten hat, eine strafbare Handlung nicht vorliegen.[121])

---

[120]) Evtl. ist aber z. B. bei zusammengesetzten Delikten die Bestrafung aus einem anderen Tatbestande gegeben.

[121]) Falls nicht nach der Vorschrift des § 43 StGB etwa Versuch gegeben ist.

Auf diesem Wege lassen sich alle Zweifelsfälle des Irrtums über den Kausalverlauf in einer das Rechtsgefühl durchaus befriedigenden Weise lösen. So ist in den von Frank, Komm. S. 197, angeführten Beispielen nicht nur in dem Fall, wo der Wilderer von dem Abgrund wußte und mit der Möglichkeit des eingetretenen Verlaufs der Dinge rechnete, wegen Vollendung zu strafen, sondern auch in den weiteren Fällen, wo der Täter den Schuß ohne diese Kenntnis abgegeben hat bezw. wo der Täter das Gewehr nur angelegt hat.[121a]) Das Abgeben des Schusses sowie das Anschlagen des Gewehrs ist hier zweifellos condicio sine qua non für den Eintritt des Erfolges. Auch hat der Täter bewußt ein für den Erfolgseintritt — den Tod des Försters — gefährliches Verhalten eingeschlagen; außerdem hat sich, wenn man sich den Tatort in einem gebirgigen oder schluchtenreichen Gelände vorstellt, der wirkliche Kausalverlauf innerhalb der durch das Verhalten des Täters begründeten Gefahr gehalten. Dagegen würde in dem von Frank ebenfalls benutzten Eisenbahnfall[122]) eine gefährliche Handlung überhaupt nicht vorliegen, die Handlungsweise des Täters somit nicht zurechenbar sein.

d) Unsere Lösung ist mit der Auffassung des Reichsgerichts vom Irrtum über den Kausalverlauf durchaus vereinbar. Wie wir bereits in der Einleitung ausgeführt haben, hat innerhalb der Rechtsprechung des Reichsgerichts das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf bei vorsätzlichem Handeln keine hochaktuelle Bedeutung gehabt.[123]) In der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts ist nur ein Urteil vorhanden, welches sich mit dem Problem des Irrtums über den Kausalverlauf beschäftigt.[124])

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte hatte in der Absicht, den vor ihm herfliehenden V. mittels eines Schrotschusses körperlich zu verletzen, sein mit mehreren Läufen versehenes Gewehr gegen ihn abgefeuert. Er hatte sich dabei aber im Abzug vergriffen und mittels einer Kugel den V. nicht unerheblich verletzt. Das Reichsgericht geht bei der Beurteilung dieses Falles ebenfalls vom Vorsatzbegriff aus; allerdings nicht vom allgemeinen Begriff, sondern dem speziell für die Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB) geltenden Vorsatz. Das Reichsgericht erklärt den Begriff dieses Vorsatzes dahin, daß „hierzu nicht mehr gehöre, als daß der Wille des Täters darauf

---

[121a]) Vgl. hierzu RGSt 59, S. 386.
[122]) a. a. O.
[123]) Anders verhält es sich bei fahrlässigem Verhalten. S. hierüber unten S. 51 ff.
[124]) RGSt Bd. 26, S. 61 f.

gerichtet war, einen andern zu mißhandeln oder an der Gesundheit zu beschädigen, ohne daß jenem ein wirkliches oder vermeintliches Recht zu solchen Handlungen zur Seite stand". Nach Ansicht des Reichsgerichts ist es infolgedessen gleichgültig, ob der Täter sich darüber geirrt habe, daß das Projektil, welches den V. getroffen habe, von größerer Beschaffenheit und gefährlicherer Wirkung war, als er ursprünglich beabsichtigt hatte. Der hier vorliegende Irrtum betreffe, so sagt das Reichsgericht, „nur für das Delikt unwesentliche, dessen objektiven wie subjektiven Tatbestand nicht berührende Nebenumstände".

Der Unterschied zwischen der Auffassung des Reichsgerichts und der unsrigen besteht darin, daß das Reichsgericht ausgeht von dem speziellen Deliktsvorsatz, während wir an Hand des allgemeinen Vorsatzbegriffes die Notwendigkeit adäquater Beurteilung feststellten. Im Ergebnis würden auch wir der Entscheidung des Reichsgerichts zustimmen, da die Handlung des V. die Möglichkeit des Erfolgseintritts erhöht und der wirklich eingetretene Kausalverlauf sich im Rahmen der durch die Handlung des Täters begründeten Gefahr gehalten hat. Wenn man beachtet, daß es sich bei dem vom Reichsgericht zur Entscheidung gebrachten Fall um ein verhältnismäßig einfaches Beispiel des Irrtums über den Kausalverlauf gehandelt hat, so dürfen wir wohl mit Recht behaupten, daß das Reichsgericht bei schwierigeren Fällen des Irrtums über den Kausalverlauf zu einer Auffassung kommen wird, die der unsrigen gleicht: zur adäquaten Beurteilung.[125])

5. Die Relevanztheorie Mezgers.

Interessiert für die Entscheidung des Irrtums über den Kausalverlauf auch nur die Frage nach dem Inhalt des Erfordernisses der Gefährlichkeit des Verhaltens, so erhebt sich damit gleichzeitig die Frage, wo dies Erfordernis denn eigentlich systematisch innerhalb der Verbrechensmerkmale aufzubewahren ist. Es ist dies eine Frage für sich, die einer besonderen Untersuchung bedarf.

---

[125]) An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß auch das Reichsgericht in Fällen, in denen die Hoffnung des Täters, durch die von ihm vorgenommene Handlung den Erfolg in einer genau vorgestellten Art und Weise herbeiführen zu können, allein auf gefühlsmäßiger Grundlage beruht und mit den Grundsätzen des richtigen Denkens in Widerspruch steht, nicht allein durch Auslegung bezw. Leugnen des speziellen Deliktsvorsatzes entscheiden kann, sondern andere Wege gehen muß, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. So RGSt Bd. 33, S. 221. Auf die Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf bei fahrlässigem Handeln, wo dies ganz besonders zum Ausdruck kommt, gehen wir später in einem besonderen Abschnitt ein.

Im Rahmen unseres Problems kann daher nur kurz hierauf eingegangen werden.

Wir hatten das Erfordernis der Gefährlichkeit des Verhaltens zunächst in einem weiteren Sinne genommen, wonach es bedeutet, die Erhöhung der Möglichkeit eines Erfolgseintritts durch das vom Täter angenommene Verhalten (Adäquanz im weiteren Sinne). Tarnowski sieht die Adäquanz in diesem weiteren Sinne als die „psychologische Realisierung eines logischen Adäquanzurteils“[126]) und somit als Teil der Kausalität[127]) an, nachdem er die Tatbestandsmäßigkeit als Basis[128]) des Adäquanzurteils abgelehnt hat.[129]) Gegen Tarnowski hat Mezger bereits bei der Besprechung der Tarnowskischen Abhandlung mit Recht betont,[130]) daß „gerade ein logisch, wissenschaftlich konsequentes Denken für Philosophie und Einzelwissenschaft einschließlich der Jurisprudenz einen Kausalbegriff i. S. der Äquivalenztheorie fordere; zu den praktischen Zwecken des Rechts sei anderweit Platz genug für den Gedanken der Adäquanz, der ganz gewiß nicht im Rechte entbehrt werden könne“. Als geeigneten Platz für die Aufbewahrung des Adäquanzurteils sieht Mezger die Tatbestandsmäßigkeit an.

Auch Engisch hat neuerdings[131]) die Ansicht vertreten, daß die Adäquanz im weiteren Sinne Tatbestandsmerkmal sei und hat diese Auffassung damit begründet, daß die zum Vorsatz gehörige Vorstellungsseite „die der Tat wirklich anhaftende Gefährlichkeit zum Inhalte haben müsse“ und daß deswegen der Vorsatz „die psychologische Realisierung eines logischen Wahrscheinlichkeitsurteils“ sein müsse.

Diese Begründung erscheint aber nicht ausreichend, um die Basis des Adäquanzurteils in der Tatbestandsmäßigkeit zu bestimmen. Auch die Kausalfrage kehrt, wie Tarnowski[132]) im Anschluß an Max Ernst Mayer[133]) überzeugend nachgewiesen hat, in der Schuldfrage — freilich als „entschiedene“ — wieder und gerade Tarnowski hat die normative Eigenschaft der adäquaten Beurteilung für die Darstellung der Verbindung zwischen Kausalität und

---

[126]) a. a. O. S. 227.
[127]) a. a. O. S. 224 ff.
[128]) So insbes. Beling, Die Lehre vom Verbrechen, S. 25 ff. und Proebsting, Z. Bd. 42, S. 741 ff.
[129]) a. a. O. S. 72 ff.
[130]) GS. Bd. 95, S. 321 f.
[131]) a. a. O. S. 75, 151 f. u. 169.
[132]) a. a. O. S. 32.
[133]) Z. Bd. 20, S. 557; Schuldhafte Handlung, S. 120 f.; s. a. Radbruch, S. 3 f.

Schuld benutzt. Tarnowski hat dies damit begründet, daß die normative Eigenschaft allein die genügende Grundlage für ein rechtliches Werturteil darstelle.[134]) Tarnowski hat damit aber die adäquate Beurteilung als zur Kausalität gehörig gerechnet.

Die Beziehung des Vorsatzes zu der evtl. vorhandenen Gefährlichkeit kann daher für sich allein noch nicht die Basis des Adäquanzurteils abgeben. Die Entscheidung dieser Frage kann vielmehr nur durch die Betonung der Herkunft des Gefahrbegriffes gefunden werden. Nur deswegen, weil sich der Begriff der Gefährlichkeit des Verhaltens herleitet von der Aufstellung und Festlegung der einzelnen Tatbestände im Gesetz,[135]) ist das Adäquanzurteil ein Tatbestandsmerkmal, auf welches sich der Vorsatz mit Notwendigkeit beziehen muß. Nur wenn man sich diese Beziehung der Adäquanz zu den strafrechtlichen Tatbeständen klargemacht hat, ist die Darstellung von Beling[136]) und Proebsting[137]) beachtlich. Und auch nur dann, wenn man sich über diese Zusammenhänge klar geworden ist, gewinnt die Lehre Mezgers von der Relevanz des Kausalzusammenhanges ihre volle Bedeutung.[138])[139])

Danach ist Ursache eines Erfolges jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele. Aber strafrechtliche Bedeutung hat nur der adäquate Kausalzusammenhang, d. h. der Täter kann nur dann bestraft werden, wenn die Eignung des von ihm angenommenen Verhaltens für die Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges feststeht.[140])

Es ist also unrichtig, über die Einfügung oder Nichteinfügung der Adäquanz in den Kausalbegriff zu streiten. Auch wenn man die Kausalfrage nach der Bedingungstheorie entscheidet, so kann man die Adäquanz nicht entbehren und insoweit hat der auch von

---

[134]) a. a. O. S. 225 ff.
[135]) S. oben S. 31 ff.
[136]) Methodik, S. 92 ff.; Grundzüge, S. 37.
[137]) Z. Bd. 42, S. 740 ff.
[138]) Im folgenden sprechen wir, wenn wir die Theorie Mezgers im Gegensatz zu den Kausalitätstheorien meinen, von der Relevanztheorie.
[139]) Solange Mezger die Adäquanz allein aus den strafrechtlichen Tatbeständen und ihrer sinngemäßen Auslegung entscheiden will, hängt ihre systematische Einreihung in das Strafrechtssystem gewissermaßen in der Luft. Gewiß lassen sich einzelne klare Fälle auch durch Auslegung des speziellen Tatbestandes ermitteln. Auch das Reichsgericht ist ja, wie wir oben gesehen haben, diesen Weg gegangen. Dennoch ist es für die Begründung und Bedeutung der Adäquanz notwendig, ihre Beziehung zu den strafrechtlichen Tatbeständen klar herauszuarbeiten. Das kann aber u. E. nur geschehen durch die Anwendung des Gefahrbegriffes.
[140]) Mezger, a. a. O.

Mezger erwähnte Satz Max Ernst Mayers seine volle Berechtigung: „An die Stelle der irreführenden Frage nach der Kausalität tritt die nach der rechtlichen Beachtlichkeit des Kausalzusammenhangs".[140a]) Richtig stellt daher Mezger bei der Besprechung des Kausalzusammenhangs die Bedeutung der Adäquanz für die Entscheidung strafbarer Handlungen fest, unrichtig ist nur die Herleitung des Begriffes.

Das wird besonders deutlich bei der Besprechung der durch den Erfolg qualifizierten Delikte. Für diese Gruppe fordert Mezger,[141]) da hier „zur Haftung für den schwereren Erfolg auch ein adäquater Zusammenhang der üblichen Art nicht genüge", einen „im Rahmen der eigentümlichen Begünstigung von Erfolgen der schwereren Art gelegenen Kausalzusammenhang". Diese Forderung ist durchaus richtig, nur fehlt die Begründung für die Herleitung dieser „besonderen Adäquanz". Aus der „Verlegung des Adäquanzgedankens in die Tatbestandsmäßigkeit" allein kann die Notwendigkeit der Adäquanz bei dem durch den Erfolg qualifizierten Delikten nicht hergeleitet werden, will man sich nicht eben dem Vorwurf aussetzen, daß man durch eine Sonderbehandlung dieser Deliktsgruppe eine Durchbrechung des allgemeinen Kausalprinzips finden müsse.[142]) Wir hatten uns bereits oben[143]) mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt und gefunden, es müsse für diese Deliktsgruppe gefordert werden, daß sich der wirkliche Kausalzusammenhang im Rahmen der durch das Verhalten des Täters begründeten Gefahr gehalten habe. Auf den Gefahrbegriff kommt die richtige Entscheidung auch hier hinaus. Nur ist bei dieser besonderen Art von Adäquanz (von uns als Adäquanz i. e. S. bezeichnet) zu beachten, daß sich der Vorsatz hierauf nicht zu beziehen hat. Daher kann die Adäquanz i. e. S. auch nicht als Tatbestandsmerkmal, sondern nur, wie Engisch richtig erkannt hat,[144]) als objektive Strafbarkeitsbedingung bezeichnet werden.

Somit ist im Ergebnis der Relevanztheorie durchaus zuzustimmen, wenn man nur die richtige Herleitung der Adäquanz, wie sie von uns gegeben ist, beachtet.[145]) Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

[140a]) a. a. O. S. 140.
[141]) a. a. O. S. 124.
[142]) S. Mezger, a. a. O. S. 124 u. d. dort. Zit.
[143]) S. oben S. 34 ff.
[144]) a. a. O. S. 78 f.
[145]) Daß Mezger selbst dies nicht in vollem Umfang erkannt hat, ergibt sich aus der Art seiner Behandlung der Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf (S. 312). Mezger muß hier auf den Begriff der „wesentlichen Ver-

6. Das Problem bei Fahrlässigkeit.

a) Bisher hatten wir das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf nur innerhalb des Vorsatzbegriffes behandelt. Wir müssen daher auch darauf eingehen, wie sich das Problem bei der weiteren Schuldform,[146]) der Fahrlässigkeit verhält.

Auch hier würde es im Rahmen unseres Themas zu weit führen, wenn wir uns mit der Herleitung und dem Wesen der Fahrlässigkeit eingehend beschäftigen würden.[147]) Wir müssen daher in bestimmtem Umfang Ergebnisse der bisherigen Forschung unserer Erörterung zugrunde legen, ohne uns mit ihrer oft nicht geringen Problematik[148]) näher beschäftigen zu können.

Für die Behandlung der Fahrlässigkeit innerhalb unseres Problems ist nicht wie beim Vorsatz ein einheitlicher Ausgangspunkt gegeben. Beim Vorsatz hatten wir begonnen mit der Frage, ob zum Vorsatz die Voraussicht der vom Willensakt zum Enderfolg führenden Kausalkette gehöre. Demgegenüber ist bei der Fahrlässigkeit eine Stellungnahme des Täters zur Tat in den wenigsten Fällen vorhanden. So ist bei der sogen. unbewußten Fahrlässigkeit, in welche die Fahrlässigkeit im Gegensatz zur bewußten Fahrlässigkeit nach allgemeiner Ansicht einzuteilen ist, die Vorstellung des Täters von der Tat rein negativ, während bei der bewußten Fahrlässigkeit ebenso wie beim Vorsatz eine Vorstellung des Täters von der Tat vorhanden ist. Im letzteren Falle unternimmt der Täter die den Erfolg herbeiführende Handlung, wenn auch nicht zum Zwecke der Herbeiführung des Erfolges, so aber doch trotz vorhandener Erfolgs- bezw. Kausalitätsvorstellung. Trotzdem erscheint es nicht angängig, die bewußte Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichzustellen, wie Kohlrausch dies einmal versucht hat.[149]) Die seelische Beziehung des Täters zum Erfolg ist vielmehr beim Vorsatz eine ganz andere

---

schiedenheit" zurückgreifen, eine Formulierung, die sich infolge ihrer Unklarheit und der dadurch bedingten Unbrauchbarkeit für die Praxis nicht von den bereits oben S. 24 ff. als unrichtig nachgewiesenen Ausdrücken unterscheidet.

[146]) S. oben S. 20 u. d. dort angegeb. Literatur.

[147]) S. hierüber besonders v. Bar, Gesetz und Schuld 2, S. 435; Binding, Normen, IV u. Gerichtssaal Bd. 78, S. 257; v. Hippel, V. D. Allg. Teil III, S. 565; Exner, Das Wesen der Fahrlässigkeit insbes. S. 117, dazu Gutherz. Arch. f. Kriminalanthr. u. Kriminalistik Bd. 39, S. 90; Engisch, a. a. O. insbes. S. 273, 328—329; 475, 477; Kohlrausch, Reform 1, S. 208; v. Liszt-Schmidt, S. 256 ff.; Mannheim, Der Maßstab der Fahrlässigkeit im Strafrecht (v. Lilth. Heft 157); Mezger, Gerichtssaal Bd. 89, S. 250 ff., Strafrecht, S. 349 ff.

[148]) S. hierzu insbes. Binding, Normen, IV, S. 336/37; auch Köhler, Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht.

[149]) Kohlrausch, Reform I, S. 194 ff.

wie bei der bewußten Fahrlässigkeit. Während nämlich beim Vorsatz die Gefährdung eines Rechtsguts durch die zu unternehmende Handlung bejaht wird, weil der Erfolg gebilligt wird, so tritt bei der bewußten Fahrlässigkeit die Möglichkeit eines Verletzungserfolges gerade als Gegenmotiv gegen die Vornahme der Handlung an sich auf. Die Handlung wird dann aber doch unternommen, weil der Täter an den Eintritt des Verletzungserfolges nicht glaubt. Dem Täter wird deshalb bei der bewußten Fahrlässigkeit nicht wie beim Vorsatz seine Gesinnung, sondern der Leichtsinn,[150]) die Unaufmerksamkeit,[151]) Gleichgültigkeit,[152]) Mangel an Sorgfalt[153]) zum Vorwurf gemacht, wodurch allein es möglich wurde, daß die Verletzungsvorstellung negiert werden konnte. Denselben Schuldvorwurf finden wir wieder bei der Behandlung der unbewußten Fahrlässigkeit. Auch hier kann dem Täter nur dann ein Vorwurf aus der Art seiner Betätigung gemacht werden, wenn er es an Aufmerksamkeit, Vorsicht, Sorgfalt hat fehlen lassen.

Erscheint es darum angebracht, einen Unterschied festzustellen, hinsichtlich der Art des Schuldvorwurfs bei Vorsatz und Fahrlässigkeit und darum die Grenze zwischen diesen beiden Schuldformen zu ziehen, so ist auf der anderen Seite auch klargestellt, daß bei der bewußten Fahrlässigkeit eine Vorstellung des Täters vom Erfolge, wenn auch verneinender Art vorhanden ist. Ist aber eine Vorstellung des Täters vom Erfolg vorhanden, dann muß auch für die Behandlung des Irrtums über den Kausalverlauf bei der bewußten Fahrlässigkeit das gleiche gelten wie beim Vorsatz. Beim vorsätzlichen Delikt war der vorgestellte Kausalverlauf nicht eingetreten, der wirklich eingetretene nicht vorgestellt. Wir hatten in diesem Falle durch die Verwendung des Gefahrbegriffes erkannt, daß der Irrtum über den Kausalverlauf unerheblich ist, wenn

1. der Täter bewußt ein für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges gefährliches Verhalten eingeschlagen hat und
2. der wirkliche Kausalverlauf sich im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten hat.

Bei dem bewußt fahrlässigen Delikt ist der vorgestellte, aber verneinte Kausalverlauf nicht eingetreten, der tatsächliche Kau-

---

[150]) Merkel-Liepmann, S. 108.

[151]) Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts, Bd. 1, S. 9; Dohna, Gerichtssaal, Bd. 65, S. 323; Pomp, a. a. O. S. 68.

[152]) v. Hippel, a. a. O. S. 510.

[153]) Bierling, Juristische Prinzipienlehre III, S. 312; Kohler, Leitfaden, S. 56 ff.; v. Liszt, Lehrbuch, § 42, II, 3, S. 185; Lammasch-Rittler, Grundriß d. österr. Strafrechts, S. 108; Ohlshausen, Komm., § 59, Anm. 17.

salverlauf aber nicht Inhalt der Vorstellung gewesen. Da somit bei der bewußten Fahrlässigkeit dieselbe Problemstellung ist wie beim Vorsatz, haben wir kein Bedenken, hier die gleiche Lösung zu verwenden, die wir für das Gebiet vorsätzlichen Handelns gefunden hatten.

Anders liegt die Sache bei der unbewußten Fahrlässigkeit. Hier hat der Täter eine Kausalitäts- bezw. Erfolgsvorstellung überhaupt nicht gehabt. Daß trotzdem bei der unbewußten Fahrlässigkeit an ihrem Charakter als Schuldform nicht zu zweifeln ist, haben wir bereits oben gezeigt.[154])

Zwei Voraussetzungen müssen nach herrschender Ansicht erfüllt sein, damit das Ausbleiben der Kausalitäts- bezw. Erfolgsvorstellung zum Gegenstand des Schuldvorwurfs gemacht werden kann:

1. Der Täter muß sich die Möglichkeit seines Tuns haben vorstellen können,
2. Diese Vorstellung muß von dem Täter bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu erwarten gewesen sein.

Was die letztere Voraussetzung anlangt, so liegt das spezifisch vermeidbare Unrecht des fahrlässig Handelnden zunächst darin, daß durch Anwendung von „Vorsicht" oder „Sorgfalt"[155]) das Unrecht hätte vermieden werden können. Wenn ein Kraftwagenführer infolge zu schnellen Fahrens einen Verkehrsunfall fahrlässig verursacht, so ist ihm daraus ein Vorwurf zu machen, daß er die ihm als Autofahrer gebotene Sorgfalt, den Verkehrsregeln nachzukommen, verletzt hat. Zu irgendeinem Zeitpunkt ist ihm dann auch bewußt gewesen, daß er sich über Verkehrsregeln hinweggesetzt hat, die ihm geboten, so langsam zu fahren, daß er ständig seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Wenn der Kraftwagenführer trotzdem hiergegen verstieß, so liegt hierin ein „Moment bewußter Verletzung eines Sorgfaltsgebotes".[156]) Weiterhin ist aber klargestellt, daß die Sorgfaltsgebote von außen her an den Menschen herantreten. So kann man sorgfältig sein durch ein Tun oder ein Unterlassen. Sorgfältig im Tun ist z. B. der Lokomotivführer, der die neuen Dienstvorschriften durchliest; diese gebieten ihm, an gewissen Stellen der Strecke langsam zu fahren. Sorgfältig ist der Schütze, der sich, bevor er schießt, nach Kräften davon überzeugt, daß sich in seiner Schußrichtung keine Menschen befinden; er ist sich damit der Pflicht bewußt, Verletzungen von Menschen zu vermeiden. Sorgfältig im Unter-

[154]) S. S. 46.
[155]) S. die oben S. 47 Zitierten.
[156]) S. Engisch, S. 276.

lassen ist derjenige, der es unterläßt, in Scheunen und Ställe mit einem offenen Licht hineinzugehen; er ist sich dabei bewußt, daß die Bestimmung des § 368 StGB ein solches Tun untersagt. Andererseits gibt es aber auch zahllose Betriebe und Tätigkeiten, die auch bei Beachtung aller Sorgfalt oft eine erhebliche Gefahr in sich schließen. Es wäre sinnlos, insbesondere auch mit den modernen Anschauungen unvereinbar, wenn man derartige Gefährdungen bereits zum Inhalt der Fahrlässigkeitshaftung machen wollte.[157]) Sorgfältig handelt vielmehr derjenige, der die „erforderliche Sorgfalt" beobachtet;[158]) m. a. W., von Verschulden kann man nur dann sprechen, wenn bei der individuellen Ausführung des Unternehmens die obliegende Sorgfalt vernachlässigt wurde.[159])

Hat nun jemand in bewußter Vernachlässigung eines Sorgfaltsgebotes einen Erfolg herbeigeführt, so kann ihm dieser nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn er ihn bei Beginn der Tat vorhersehen konnte. Nun ist es der unbewußten Fahrlässigkeit gerade eigentümlich, daß hier eine Voraussicht des Erfolges gar nicht bestand. Wohl aber muß dem Täter die Möglichkeit gegeben gewesen sein, bei Anwendung der ihm gebotenen Sorgfalt den Erfolg vorauszusehen.

Das Erfordernis der Voraussehbarkeit tritt bei der unbewußten Fahrlässigkeit somit an die Stelle der Voraussicht. Die Frage ist für uns nun die, wieviel dem Täter erkennbar gewesen sein muß, damit ihm hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann. Die Antwort ist verhältnismäßig einfach: Dem Täter muß ebensoviel und ebensowenig erkennbar gewesen sein wie einem vorsätzlichen Täter. Ebensoviel wie dem vorsätzlichen Täter muß dem fahrlässig Handelnden erkennbar gewesen sein, denn die Vorstellung, die der vorsätzliche Täter hat, muß dem fahrlässig Handelnden erreichbar gewesen sein. Und ebensowenig muß ihm erkennbar sein, denn weniger wie der vorsätzlich Handelnde weiß, braucht der fahrlässige Täter nicht, um rechtmäßig zu handeln.[160]) Unter Berücksichtigung des § 59 StGB läßt sich daher sagen, daß der Täter sämtliche Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, erkennen können muß. Diese Erkenntnis wird ihm vermittelt, wie wir oben gesehen haben,[161]) durch die pflichtgemäße Anwendung von Sorgfalt. Die Sorgfalt gebietet

---

[157]) Frank, § 59, VIII, 4; v. Hippel, II, S. 361/62; Mezger, Strafrecht, S. 358.
[158]) Vgl. Engisch, S. 282; Mezger, S. 358.
[159]) Vgl. RGSt, Bd. 57, S. 174.
[160]) Engisch, a. a. O. S. 373 ff.
[161]) S. oben S. 48.

dem Täter aber, solche Handlungen zu unterlassen, die einem andern Rechtsgut gefährlich werden können. Handelt der Täter aber, trotzdem für ihn die Möglichkeit einer solchen Erkenntnis bestand, so muß es in Anwendung der Grundsätze, die wir oben für den Vorsatz gefunden haben,[162]) gleichgültig bleiben, ob der Täter den Kausalverlauf, so wie er sich im einzelnen abgespielt hat, vorausgesehen hat. Der Fuhrmann A überfährt auf der Straße durch Unvorsichtigkeit den B. B erleidet einen Bruch des linken Unterschenkels, der nach außen durchtritt. B stirbt aber nicht hieran, sondern infolge Starrkrampfes. A hat äußerlich die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen. Die Tötung war voraussehbar für ihn, denn er mußte sich sagen, daß der B, wenn er überfahren werde, hierdurch leicht getötet werden könne. Wäre B infolge der durch das Überfahren erlittenen Verletzungen gestorben, so stände einer Zurechnung des Todes für A außer Zweifel. Hat nun A auch den Tod des B infolge des eingetretenen Starrkrampfes zu vertreten?[163]) Die Antwort auf diese Frage kann in diesem Falle nur in bejahendem Sinne lauten. A muß, wie wir oben gesehen haben, nur vorhersehen können den tatbestandsmäßigen Erfolg. Das ist hier der Fall. Andererseits hat sich der wirkliche Kausalverlauf nicht außerhalb des Rahmens der durch den Täter begründeten Gefahr abgespielt. Es ist gar nicht so selten, daß bei Wunden, die durch Erde oder Schmutz verunreinigt werden, Infektionen durch Starrkrampferreger eintreten.

An diesem Beispiel läßt sich leicht erkennen, daß die von uns für das Gebiet des Vorsatzes erarbeitete Lösung unseres Problems auch Gültigkeit hat bei der unbewußten Fahrlässigkeit, daß sich nämlich die Erkennbarkeit nur zu beziehen hat im Hinblick auf den tatbestandsmäßig definierten Erfolg auf die Gefährlichkeit des Verhaltens, nicht aber auf alle Einzelheiten der Erfolgsherbeiführung.[164]) Die Art des Erfolgseintritts darf aber andererseits nicht außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung liegen. Für das Gebiet der unbewußten Fahrlässigkeit finden wir daher folgende Lösung: Der Irrtum über den Kausalverlauf ist unerheblich, wenn

---

[162]) S. oben S. 25.

[163]) Vgl. RGSt 24, S. 417.

[164]) Die Notwendigkeit einer derartigen Unterscheidung übersieht Mezger, a. a. O. S. 361, wenn er die Voraussehbarkeit sich auch auf den Kausalverlauf erstrecken lassen will. Der Begriff der „unwesentlichen Abweichung", durch den Mezger die allzu weite Ausdehnung der Voraussehbarkeit einzuschränken sucht, läßt keineswegs sichere Entscheidungen zu. S. hierzu unsere Ausführung über die hiermit gleichlautende Frage der Ausdehnung des Vorsatzbegriffes oben S. 57/59.

1. der Täter in Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt ein für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges gefährliches Verhalten eingeschlagen hat,
2. der wirkliche Kausalverlauf sich im Rahmen der durch den Täter begründeten Gefahr gehalten hat.

b) Das Reichsgericht hat das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf innerhalb der Fahrlässigkeit im Gegensatz zum Vorsatz häufig behandelt und ist hier zu Entscheidungen gekommen, die, streng genommen, mit der Auffassung des Reichsgerichts von der Alleingeltung der Äquivalenztheorie unvereinbar sind.[165]) Als Beispiel möge statt aller Entscheidungen das in JW 1927 S. 904 veröffentlichte Urteil dienen. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Verletzte R hatte durch Einsturz eines Schornsteins eine Auskugelung des Hüftgelenks erlitten, zu deren Beseitigung er narkotisiert werden mußte. Bei oder nach der Narkose sind Teile des Magen- oder Mundinhalts in die Lunge gelangt und haben dort eine Entzündung hervorgerufen, die in Lungenbrand überging und zum Tode des R führte (sogen. Schluckpneumonie). Das Reichsgericht billigt die Stellungnahme der Strafkammer, welche den Täter wegen fahrlässiger Tötung verurteilt hat, soweit es rechtlich den Fall nachprüfen kann, mit folgender Begründung: Bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges und seiner Vorhersehbarkeit muß nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung der konkrete, nicht der abstrakte Erfolg zugrunde gelegt werden. Auf die Vorhersehbarkeit aller Einzelheiten des konkreten Kausalverlaufes kommt es allerdings nicht an. Jedoch müssen sich auch die unbekannten Einzelheiten des vorliegenden ursächlichen Verlaufs innerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung halten.[166])

Das Reichsgericht befürwortet hinsichtlich der Frage, was eigentlich voraussehbar ist, die individuelle Prüfung und ist damit von der Auffassung des VII. Zivilsenats, der sich im Urteil vom 23. Februar 1932[167]) ausdrücklich zu der auch von uns vertretenen Auffassung der relativen Begünstigung bekannt hat, nicht weit entfernt. Hinsichtlich der Frage der Kenntnis der Einzelheiten des Kausalverlaufs stellen sich auch die Senate des Reichsgerichts in vielen Entscheidungen auf den Standpunkt der adäquaten Beurteilung.

Bemerkenswert bei dem vorerwähnten Urteil ist noch, daß das Reichsgericht die Frage, ob die als Todesursache erkannte sogen.

---

[165]) Vgl. Engisch, a. a. O. S. 382.
[166]) RGSt Bd. 29, S. 218, 221; 34, S. 93; 56, S. 343, 350.
[167]) JW 1932, S. 1724.

Schluckpneumonie sich im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten habe, nur deswegen nicht entscheidet, weil es sich in dieser Hinsicht an die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz gebunden erachtet. U. E. wäre diese Frage zu verneinen gewesen, sodaß nur hätte wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden dürfen. Als Ergebnis läßt sich jedenfalls feststellen, daß auch das Reichsgericht die Ansicht vertritt, daß ohne die Adäquanz nicht auszukommen ist, wenn es sich auch mit Recht dagegen wehrt, adäquate und kausale Beurteilung miteinander zu verknüpfen. Nach allem können wir daher auch die Stellungnahme des Reichsgerichts für unsere Lösung in Anspruch nehmen.

B. Die Verwechslungsfälle

Hatten wir uns bisher nur mit den Fällen des Irrtums über den Kausalverlauf im engeren Sinne beschäftigt, so ist noch zu prüfen, ob die bisherigen Ergebnisse der Abhandlung auch Anwendung finden auf die sogenannten Verwechslungsfälle.

1. Der dolus generalis.

Hierbei soll uns zunächst der nach dem älteren Weber[1]) gen. dolus generalis beschäftigen. Darunter sind die Fälle zu verstehen, in denen der Täter glaubt, den von ihm erstrebten Erfolg durch eine Handlung bereits herbeigeführt zu haben, während er ihn in Wirklichkeit erst durch eine spätere, der ersten nachfolgende Handlung vollendet. Als Beispiel wird vielfach angeführt, daß der Täter einen andern in Tötungsabsicht verletzt, ihn nunmehr für tot hält, den vermeintlichen Toten vergräbt und ihn dadurch erst tötet.

Die herrschende Meinung[2]) straft in diesen Fällen wegen Mordversuchs evtl. in Konkurrenz mit fahrlässiger Tötung. Ausgehend von der Ansicht, daß man nur etwas Zukünftiges wollen könne, und daß etwas Gegenwärtiges nicht mehr Gegenstand des Wollens sein könne,[3]) unterscheidet die herrschende Meinung scharf die beiden Betätigungen des Täters, indem sie argumentiert, daß der auf den Erfolg gerichtete Wille des Täters abbrechen müsse, sobald das Erstrebte erreicht sei. Der Tötungsvorsatz erlösche, sobald der Täter den Angegriffenen für tot halte. Käme nun ein Dritter hinzu und würfe den für tot Gehaltenen ins Wasser, so könne dieser Dritte keineswegs wegen vorsätzlicher Tötung bestraft werden, da ein Vorsatz nicht entstehen könnte.[4]) Wie dieser Dritte aber müsse, so argumentiert v. Bar weiter, un-

[1]) Vgl. v. Weber, Über die verschiedenen Arten des dolus, Neues Arch. f. Krim. R., Bd. 7, S. 549—580.

[2]) Vgl. Allfeld, a. a. O. S. 177; v. Bar, Gesetz u. Schuld, 2, S. 358; Finger, a. a. O. 1, S. 263; Frank, Komm., Bem. 9 zu § 59; Gerland, a. a. O. S. 104; Meyer, a. a. O. S. 330; Wachenfeld, S. 154.

[3]) Vgl. z. B. v. Bar, Gesetz u. Schuld, II, S. 357 ff.,

[4]) Ebenda, II, S. 357 ff.

bedingt der Täter selbst behandelt werden, der unter denselben Umständen dieselbe Tat vornehme; es könne keinen Unterschied machen, ob ein Dritter bereits vor dem Tätigwerden des neu Eingreifenden (angeblich) diesen Erfolg herbeigeführt habe oder der Eingreifende selbst.[5]) v. Bar und mit ihm die herrschende Lehre übersehen vollständig, daß die weitere Tätigkeit, durch welche der Tod des Verletzten endgültig herbeigeführt wird, im engsten Zusammenhang steht mit der ersten Tat, ja, daß der Ausgangspunkt der Beurteilung der weiteren Handlung gerade in der Beurteilung der ersten Tat zu suchen ist. Die Begründung, mit der v. Bar die in dieser Hinsicht gegen seine Argumentation vorgebrachten Einwände abzuwenden versucht,[6]) wirkt nicht überzeugend. Insbesondere kann aus § 59 StGB nichts dafür hergeleitet werden, daß die zweite Handlung auch lediglich aus dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit bestraft werden könne. Auch die Ansicht Kohlers, der auf Grund seiner Äquivalenztheorie Gegner der herrschenden Meinung ist,[7]) kommt der Lösung des Problems nicht näher. Zweifellos enthält die Äquivalenztheorie Kohlers eine Durchbrechung des Prinzips des § 59 StGB, wonach sich der Vorsatz nur auf solche Tatumstände zu beziehen hat, die in concreto dem gesetzlichen Tatbestand unterfallen. Solange aber die Möglichkeit gegeben ist, auf Grund dieses Prinzips zu einer befriedigenden und mit dem Rechtsgefühl in Einklang zu bringenden Lösung zu gelangen, ist die Benutzung der Äquivalenztheorie grundsätzlich abzulehnen.

Einen Fortschritt gegenüber der herrschenden Meinung enthält die Ansicht von Liszt-Schmidt,[8]) der wegen Vollendung strafen will, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind, nämlich

1. sämtliche Teilakte müssen wegen der Einheit des Erfolges als eine einzige Handlung aufzufassen sein,
2. ihr Ablauf muß von der Vorstellung des Täters nur in rechtlich unerheblichen Punkten abweichen.

Wenn nur eine der beiden Voraussetzungen fehlt, so soll nach der Ansicht von Liszt-Schmidt jeder Grund für die Verknüpfung der beiden Akte entfallen.

Die Verbesserung gegenüber der herrschenden Lehre besteht darin, daß nicht einseitig von der zweiten nichtvorsätzlichen Handlung ausgegangen wird, sondern auch die erstere Handlung

---

[5]) v. Bar, a. a. O. S. 358.
[6]) Ebenda, S. 361.
[7]) Vgl. Kohler, Leitfaden, S. 65, V, auch Goldammers Arch., Bd. 66, S. 97 ff.
[8]) a. a. O. § 40, Anm. 7.

mit herangezogen wird. Unrichtig ist es aber, wenn die Entscheidung allein auf den Handlungsbegriff abgestellt wird. Es können, wie wir unten sehen werden, sehr wohl zwei verschiedene Handlungen gegeben sein und trotzdem eine Verbindung zwischen beiden Handlungen bestehen. Hierauf stellt es im Gegensatz zur herrschenden Lehre insbesondere von Hippel ab, wenn er den dolus generalis nur als Spezialfall des Irrtums über den Kausalverlauf behandelt.[9]) Nach Ansicht v. Hippels liegt ein vollendetes Delikt vor, wenn der Verlauf innerhalb der Grenzen adäquater Verursachung liegt. Abgesehen von seiner Stellungnahme für die adäquate Verursachungstheorie, die bereits oben von uns als nicht zutreffend abgelehnt worden ist, dürfte v. Hippel den richtigen Weg für die Lösung angegeben haben. Auszugehen ist im Gegensatz zur herrschenden Lehre von der ersten Handlung. Wohl immer wird zwischen ihr und der zweiten Handlung Kausalzusammenhang gegeben sein. Die zweite Handlung wäre ohne die erste Betätigung nicht ausgeführt worden. Der Prüfung bedarf nur die Frage, ob der Vorsatz des Täters infolge seiner zweiten Betätigung fehlgeschlagen ist oder nicht.

Wir hatten bereits oben[10]) für die Fälle der sogen. Unterbrechung des Kausalverlaufs nachgewiesen, daß hier der Täter wegen Vollendung zu strafen ist, wenn nur der wirkliche Kausalverlauf sich im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten hat. Es kann nun aber keinen Unterschied machen, ob die sogen. Unterbrechung durch einen unvorhergesehenen Umstand aus der leblosen Außenwelt bezw. durch die strafrechtlich irrelevante Tat eines Dritten eingetreten ist oder ob der beabsichtigte Erfolg unwissentlich durch den Täter selbst vollendet worden ist. Wenn der Täter eine gefährliche Handlung begangen hat und die weitere Tat mit der ersten in Kausalzusammenhang steht, muß auch die unwissentliche Vollendung des Erfolges dem Täter zum Vorwurf gemacht werden. Jedenfalls ist es für die strafrechtliche Beurteilung völlig gleichgültig, ob in den erwähnten Fällen die Vollendung des Delikts von seiten eines Dritten oder von seiten des Täters erfolgt. Eine gesonderte Behandlung kann der letztere Fall nicht beanspruchen. Danach dürfte es sich, wie auch v. Hippel bereits ausgeführt hat, bei den Fällen des dolus generalis um echte Fälle des Irrtums über den Kausalverlauf handeln; die von uns oben[11]) gefundenen Ergebnisse finden daher auch auf diese Fälle Anwendung.

---

[9]) Vgl. V. D. Allg. Teil, S. 544—546, auch Dtsch. Strafrecht, Bd. 2, S. 337.

[10]) S. oben S. 37 f.

[11]) S. oben S. 40 ff.

2. *Die aberratio ictus.*

Eine andersartige Behandlung müssen die Fälle der sogen. aberratio ictus erfahren. Hierunter sind diejenigen Fälle zu verstehen, in denen der beabsichtigte Erfolg nicht einem vorgestellten Objekt, sondern infolge Abirrung an einem dem ins Auge gefaßten, rechtlich zwar gleichwertigen, von der Vorstellung des Täters aber nicht umfaßt gewesenen Objekt zur Wirkung gelangt ist. Der Anarchist A schießt in Tötungsabsicht auf B, trifft aber den neben diesem stehenden C tödlich. Die herrschende Meinung[12]) straft in diesem Falle wegen Mordversuchs und, falls dem Täter in bezug auf die Tötung des C Fahrlässigkeit zur Last fällt, damit in Konkurrenz wegen fahrlässiger Tötung. Das Beispiel läßt bereits erkennen, daß es sich bei der sogen. aberratio ictus im Gegensatz zu dem eben behandelten dolus generalis nicht um einen eigentlichen Irrtum über den Kausalverlauf handelt; der Täter irrt ja nicht so sehr über den K a u s a l v e r l a u f im eigentlichen Sinne als über den E r f o l g , nämlich die Verletzung eines andern als des vorgestellten Objekts.

Trotzdem behandelt die herrschende Lehre, wie mit besonderer Deutlichkeit aus den Ausführungen Mezgers[13]) hervorgeht, auch die aberratio ictus nach den für die sogen. Abirrungsfälle aufgestellten Regeln, d. h. es wird untersucht, ob in diesem Falle eine wesentliche Abirrung des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlauf vorliegt. Das wird in diesem Falle bejaht und damit der Vorsatz in bezug auf den erreichten Erfolg verneint.[14])

Allein diese Begründung hält einer näheren Nachprüfung nicht stand. Wir hatten bereits oben bei unseren Erörterungen über das Problem des Irrtums über den Kausalverlauf im eigentlichen Sinne mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Forderung einer „wesentlichen Abirrung" zu unbestimmt und unklar ist, um ein für allemal sichere und für die Praxis brauchbare Ergebnisse schaffen zu können.[15]) Andererseits dürfte auch der Lösungsversuch Bindings, welcher es allein auf die hier mangelnde psychologische Beziehung zwischen dem Täter und Taterfolg ab-

---

[12]) v. Bar, Gesetz und Schuld, II, S. 369 ff.; Binding, Normen, III, S. 217 ff.; v. Buri, Kausalität, S. 30; v. Hippel, Vergleichende Darstellung, Allg. Teil, Bd. 3, S. 544 u. Strafrecht, II, S. 334; Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch zu § 59, 3; Ohlshausen, Komm. zu § 59 Nr. 27; Mezger, Lehrb., S. 313 f.; Schwartz, Das Strafgesetzbuch, zu § 59, Nr. 14 b; Wachenfeld, Lehrb., S. 161, 2; RGSt 2, S. 335, 384; 19, S. 179; 54, S. 349; 58, S. 27.

[13]) a. a. O. S. 311.

[14]) S. Mezger, S. 314.

[15]) Vgl. oben S. 26 ff.

stellt,[16]) nicht das Richtige treffen. Der Täter wird nicht wegen des erreichten Erfolges, sondern wegen der durch sein Verhalten laut gewordenen asozialen Gesinnung bestraft. Diesen Fehler Bindings vermeidet Coenders,[17]) wenn er ausführt: „Zwar nicht das Objekt seiner Absicht, die mit einer Fülle von Motiven ein individuelles Aussehen hätte, hat er (der Täter) getroffen, wohl aber sein verbrecherisches Wollen, wie es das Gesetz beschreibt und für den Fall der Verwirklichung unter Strafe stellt, durchgesetzt. Alles Beiwerk von Vorstellungs- und Willensmomenten ist für die Subsumtion unter das Gesetz bedeutungslos . . . . . Bewußtsein und Außenerfolg divergieren stets: nur den vom Gesetz bezeichneten Erfolg muß ersteres umfassen, damit ein vorsätzliches Verbrechen festgestellt werden kann". Damit stellt es aber Coenders auf das „Wollen eines Abstrakten" ab, was niemals Inhalt des Vorsatzes sein kann.[18])

Für die Lösung ist auch hier auszugehen vom Begriff der gefährlichen Handlung. Der Förster A bemerkt, daß seit einiger Zeit in seinem Revier gewildert wird. Eines Nachts setzt er sich an einer Stelle an, wo er den Wilddieb überraschen zu können glaubt. Dieser kommt auch wirklich in seine Nähe und schießt vor seinen Augen einen Rehbock. Bevor jedoch der Wilddieb B seine Beute erreicht, ruft ihn der Förster mit schußbereitem Gewehr an. Der Wilddieb greift zur Waffe. Bevor er jedoch abfeuern kann, fällt ein Schuß aus der Büchse des Försters, und der Wilddieb bricht tot zusammen. Bei der Untersuchung stellt sich nun heraus, daß die Kugel in der Brust des erschossenen Wildschützen nicht aus der Büchse des Försters stammt. Aus den Spuren wird vielmehr festgestellt, daß im Rücken des Försters der Wilddieb C auf der Lauer lag. C bemerkte den Förster A im selben Augenblick, wo dieser den Wilddieb B anrief. Der auf den Förster gerichtete Schuß ging fehl und traf den B tödlich. Die Kugel des Försters wurde in einem in der Schußrichtung des Försters stehenden Baum gefunden.

C hat dadurch, daß er den Büchsenlauf in Richtung auf den Förster abdrückte, eine Kausalkette in Gang gesetzt, die in unerbittlichem Ablauf abrollte, bis der Erfolg eintrat, nämlich der Tod des B. Der C war sich vor Abgabe des Schusses bewußt, daß er eine gefährliche Handlung beging, die geeignet war, den Tod eines Menschen herbeizuführen. Der wirkliche Kausalverlauf hat sich auch im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten

[16]) Vgl. Normen, III, S. 224.
[17]) Grundbegriffe, S. 119 f.
[18]) So schon v. Wächter, Vorlesungen, S. 238.

Gefahr gehalten. Denn der C kannte als erfahrener Schütze nur zu gut die Möglichkeit eines Fehlschusses. Gewiß, der Täter hat sich geirrt, es ist nicht, wie beabsichtigt, der A., sondern der B getroffen worden. Aber dieser Irrtum ist gleichzeitig ein Irrtum über den Kausalverlauf. Denn der Täter irrte ja über den Ablauf der Kausalkette. Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist aber, wie wir oben nachgewiesen haben, unerheblich im Sinne des § 59 StGB, wenn der Täter ein für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges gefährliches Verhalten eingeschlagen hat und der wirkliche Kausalverlauf sich im Rahmen der durch das täterische Verhalten begründeten Gefahr gehalten hat. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, denn das Abfeuern des Schusses in Richtung auf A war gleichzeitig auch ein gefährliches Verhalten für B. Da C wußte, daß sich auch B in seiner Schußrichtung befand, schlug C bewußt ein für B gefährliches Verhalten ein, dessen Ablauf ihm zuzurechnen ist.

Es lassen sich allerdings auch Fälle denken, in denen dem Täter nicht nachzuweisen ist, daß er bewußt in Richtung auf den wirklichen Erfolg ein gefährliches Verhalten eingeschlagen hat. In diesen Fällen haben wir kein Bedenken, der herrschenden Lehre gemäß nur wegen Versuchs zu strafen.

3. Error in objekto.

Mit der Erörterung der aberratio ictus ist der Kreis der Fälle, die einen Irrtum über den Kausalverlauf enthalten, abgeschlossen. Es dient nur der Vollständigkeit der Arbeit, wenn wir auch noch den sogen. error in objekto, der stets mit den anderen von uns angeführten Abirrungsfällen im Zusammenhang genannt wird, kurz behandeln.

Einen error in objekto begeht der A, der in der Absicht den B zu erschießen, den ihn begegnenden C durch einen Schuß tödlich verletzt in der Meinung, es handle sich um den B. Hier ist klar, daß ein Irrtum über den Kausalverlauf gar nicht in Frage kommt. Die Kausalkette ist vielmehr genau so abgerollt, wie es vom Täter vorgesehen war. Dieser wollte die vor ihm auftauchende Gestalt, die nachher als C erkannt wurde, tödlich verletzen. Der von A auf die ihm begegnende Person abgefeuerte Schuß hat diese auch tödlich getroffen. Dem A ist nun aber tatsächlich ein Irrtum unterlaufen. Er wollte in Wirklichkeit den B, aber nicht den C töten. Dieser dem Täter unterlaufene Irrtum ist ein Irrtum im Motiv, der strafrechtlich unerheblich ist, weil er keinen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstand betrifft, der gem. § 59 StGB zu beachten wäre.

Wir entscheiden damit durchaus im Sinne der herrschenden Meinung.[19]) Bindung[20]) und Kohler[21]) kommen auf einem andern Wege zur selben Entscheidung. Sie unterscheiden zwischen „Vorentschluß und Tatwillen", „Begehungs-und Verwirklichungsvorsatz". Von Bedeutung für das Recht sei nur der Verwirklichungswille, der Tatwille. Nur betätigter Wille werde bestraft. Dieser richte sich beim error in objekto lediglich gegen das wahrgenommene Objekt.

---

[19]) Vgl. Mezger, S. 312 f. u. d. dort. Zitierten.
[20]) Normen, III, S. 193 ff.
[21]) Leitfaden, S. 64, III, 3.

Lebenslauf

Ich bin am 14. Juli 1905 in Kittendorf bei Stavenhagen als Sohn des damaligen Oberinspektors Otto Höcker geboren. Ich erhielt zunächst Privatunterricht. Von Ostern 1914 bis Ostern 1925 besuchte ich das Gymnasium zu Neubrandenburg. Am 3. März 1925 bestand ich hier das Abiturientenexamen. Auf den Universitäten Göttingen und Rostock studierte ich Rechtswissenschaft. Am 27. März 1929 bestand ich das Referendarexamen. Seither bin ich im Vorbereitungsdienst tätig.

Lehmann & Bernhard, Verlagsbuchdruckerei, Schönberg i. Mecklb.